



# mitteilungen

Jahrgang 62 · Nummer 3

März 2009

## INHALT

### Recht und Verfassung

- 110 Bundestagswahl 2009
- 111 Pressemitteilung: Rasch neuen Termin für NRW-Kommunalwahl finden

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 112 Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Kreditversorgung
- 113 Entschädigungszahlungen für Einlagen beim Bankhaus Lehman Brothers
- 114 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik NRW 2006–2008
- 115 Evaluierung der Verordnungen im Gemeindefinanzrecht
- 116 EU-Kommission zu befristeten Beihilfen
- 117 Gutachten zum Örtlichkeitsprinzip des § 107 GO NW
- 118 Pressemitteilung: Kommunale Schuldenlast größte Herausforderung
- 119 Pressemitteilung: Verständigung auf „Zukunftspakt für die Kommunen“
- 120 Prognose zur Haushaltslage der Kommunen bundesweit für 2008 und 2009
- 121 Seminare zu Zielen und Kennzahlen im NKf-Haushalt
- 122 Stellungnahme zur Einführung von SEPA-Lastschriften
- 123 Umfrage der Bezirksregierung Arnsberg zu Derivatgeschäften
- 124 Umsetzung des Konjunkturpakets II
- 125 Wochenmarkt und Umsatzsteuer

### Schule, Kultur und Sport

- 126 „1.000-Schulen-Programm“ überzeichnet
- 127 61. Westfälischer Archivtag in Detmold
- 128 Bundesagentur für Arbeit mit eigener Künstlervermittlung
- 129 Haushaltssicherung und Ausgaben für Betreuungsangebote an Schulen
- 130 Kosten je Schüler an öffentlichen Schulen im Jahr 2006
- 131 Schulleiterprofil für die Führung eigenverantwortlicher Schulen
- 132 Vereinbarung mit Teach First Deutschland
- 133 Verwaltungsgericht Frankfurt/M. zu Friedhofsgebühren

### Datenverarbeitung und Internet

- 134 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung von Bürgerportalen
- 135 Gesetz über Personalausweise und elektronischen Identitätsnachweis

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 136 Bericht zum Begriff der Pflegebedürftigkeit
- 137 Bundessozialgericht zur abgesenkten Regelleistung für Kinder unter 14 Jahren
- 138 Fachkonferenz „Wirksamer Kinderschutz – Herausforderungen für die Kommunen“
- 139 Familienreport 2009
- 140 Neues Internetportal zur Kindertagesbetreuung
- 141 Programm „Aktiv im Alter“
- 142 Qualität der ambulanten Pflege transparent gemacht

### Wirtschaft und Verkehr

- 143 Aktuelle arbeitsmarktpolitische Daten
- 144 Ergebnisse des Deutschen Verkehrsgipfels 2009

- 145 EU-Vorschlag zu intelligenten Verkehrssystemen
- 146 Fünf Prozent der Beschäftigten trifft 50 Prozent der Arbeitslosigkeit
- 147 Materialien zur Schulwegsicherung
- 148 NRW-Ziel 2-Wettbewerbe
- 149 Regeln für das Abschleppen von Fahrrädern
- 150 Richtlinie für integrierte Netzgestaltung beim Straßenbau
- 151 Seminar „Radverkehr in NRW“
- 152 StGB NRW-Seminar „Örtliche und regionale Gestaltung des Güterverkehrs“
- 153 StGB NRW-Seminar zu Gebührenfragen bei der Straßenreinigung
- 154 Studie zu den „Working Poor“
- 155 Studie zum Einsatz übergroßer Lkw
- 156 Touristische und verkehrliche Auswirkungen der Ferienregelung
- 157 Touristische Wegweisung vereinheitlicht

### Bauen und Vergabe

- 158 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in Kraft
- 159 Förderangebote zum Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz für Kommunen
- 160 Geodatenzugangsgesetz vom NRW-Landtag verabschiedet
- 161 Zwei neue interkommunale Internet-Plattformen
- 162 OLG Koblenz zu Wechsel von Bietergemeinschaft zum Einzelbieter
- 163 OLG Naumburg zu Änderungen von Angeboten im Verhandlungsverfahren
- 164 Vereinfachung des Vergaberechts zur Beschleunigung von Investitionen
- 165 Windenergieanlagen mit Solarunterstützung zu Forschungszwecken im Außenbereich
- 166 Zulässigkeit der Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 167 Förderportal Lärmschutz
- 168 Gebührenpflicht der Straßenbauasträger
- 169 Haftung für extremen Starkregen
- 170 Kommunaler Umweltschutz 2009
- 171 Oberverwaltungsgericht Sachsen zur gewerblichen Abfallsammlung
- 172 Oberverwaltungsgericht Thüringen zur gewerblichen Abfallsammlung
- 173 Verwaltungsgericht Aachen zur Abwassergebühr bei Verbandsmitgliedern
- 174 Verwaltungsgericht Köln zur Überlassung von Gewerbeabfall
- 175 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwasserbeseitigung

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die März-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Lärmschutz

*Peter Queitsch*

Lärmschutz in Städten und Gemeinden

*Petra Kramer*

Lärmaktionsplanung in der Stadt Kreuztal

*Thomas Przybilla*

Grundlagen und Technik der Lärmkartierung

*Eva Maria Willemsen*

Lärmschutz in der Bauleitplanung

*Wolfgang Babisch*

Gesundheitliche Folgen von Lärm

*Steffen Kerth*

Lärmschutz und Bahnverkehr in NRW

*Klaus Konrad Pesch, Siegfried Aring*

Lärmschutz-Problematik eines Großflughafens am  
Beispiel der Stadt Ratingen

*Elke Stöcker-Meier*

Mittel aus dem Konjunkturpaket II für Lärmschutz an  
kommunalen Straßen

Umsetzung des Konjunkturpakets II in NRW

*Wolfgang Beckermann, Dirk Lehrach*

Kommunales Beteiligungsmanagement in der Stadt  
Greven

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,  
40474 Düsseldorf

#### StGB NRW-Termine

- |            |  |
|------------|--|
| 11.03.2009 | Ausschuss für Strukturpolitik und<br>Verkehr in Olpe                           |
| 18.03.2009 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport<br>in Pulheim                           |
| 19.03.2009 | Ausschuss für Recht, Verfassung,<br>Personal und Organisation<br>in Düsseldorf |
| 24.03.2009 | Ausschuss für Gleichstellung<br>in Düsseldorf                                  |
| 25.03.2009 | Ausschuss für Jugend, Soziales und<br>Gesundheit in Leopoldshöhe               |
| 26.03.2009 | Sitzung des StGB NRW-Präsidiums<br>in Bergkamen                                |
| 01.04.2009 | Erfahrungsaustausch „AÖR“ in Troisdorf   |

#### Fortbildung des StGB NRW

- |            |   |
|------------|---|
| 19.03.2009 | Sozialpolitische Fachtagung in Münster                                  |
| 29.04.2009 | Fachtagung „Gebührenmaßstäbe im<br>Straßenreinigungsrecht“ in Bergkamen |
| 06.05.2009 | „Örtliche und regionale Gestaltung des<br>Güterverkehrs“ in Düsseldorf  |
| 23.09.2009 | Fachseminar „Soziales“ in Münster                                       |
| 05.11.2009 | Fachseminar „Wirtschaftswege“<br>in Münster                             |

#### Fortbildung der KuA NRW

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 05.03.2009                | 2. Datenschutzkongress in NRW<br>in Bochum  |
| 19.03.2009/<br>29.09.2009 | Abwassergebührenkalkulation in der<br>Praxis in Duisburg / in Unna  |
| 31.03.2009/<br>29.09.2009 | Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regen-<br>wasserbeseitigung: Behandlung,<br>Versickerung, Vorbehandlung<br>in Duisburg    |
| 23.04.2009/<br>29.10.2009 | Die Erhebung kommunaler Abwasser-<br>gebühren unter Berücksichtigung<br>der Rechtsprechung des OVG NRW<br>in Duisburg |
| 19.05.2009/<br>03.11.2009 | Outsourcing und Datenschutz in<br>Kommunalbetrieben in Düsseldorf /<br>in Unna  |
| 09.06.2009                | Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8<br>KAG unter Berücksichtigung der Recht-<br>sprechung des OVG NRW in Duisburg    |
| 25.08.2009/<br>01.12.2009 | Datenschutz in der Ratsarbeit<br>in Bochum / in Siegburg  |

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW,  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,  
dumsch@kua-nrw.de

## Recht und Verfassung

110

Bundestagswahl 2009

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 62,2 Millionen Deutsche wahlberechtigt sind, davon 32,2 Millionen Frauen und 30 Millionen Männer. In der Altersstruktur sind die über 50-Jährigen mit 49 % vertreten, die 18- bis 49-Jährigen mit 51%. Der sich mit dem demografischen Wandel abzeichnende Alterungsprozess ist bereits jetzt deutlich spürbar.

Az.: I 024-65 vl/gr

Mitt. StGB NRW März 2009

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## 111 **Pressemitteilung: Rasch neuen Termin für NRW-Kommunalwahl finden**

Nachdem der NRW-Verfassungsgerichtshof die Zusammenlegung von NRW-Kommunalwahl und Europawahl am 07.06.2009 für verfassungswidrig erklärt hat, müssen NRW-Landesregierung und NRW-Landtag umgehend einen Ersatztermin festlegen. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf gefordert: „Die politisch Aktiven in unseren Städten und Gemeinden brauchen Klarheit, wann sie sich dem Votum der Wählerinnen und Wähler stellen müssen“.

Mit der Festlegung, dass zwischen Kommunalwahl und konstituierender Sitzung der neuen Räte maximal drei Monate liegen dürften, habe der Verfassungsgerichtshof eine wichtige Klarstellung getroffen. „Dies kann uns Richtschnur sein für künftige Planungen“, machte Schneider deutlich. Gleichwohl sei der Städte- und Gemeindebund NRW weiterhin davon überzeugt, dass eine Zusammenlegung der NRW-Kommunalwahl mit der Europawahl dauerhaft von Nutzen sei und die demokratische Kultur stärke. Dies sei – auch nach der heutigen Entscheidung – ab 2014 möglich.

Zur Festlegung des Termins der NRW-Kommunalwahl 2009 sagte Schneider, es gelte das Kostenargument gegen die Eigenständigkeit der Wahl abzuwägen. Zum einen verursachten getrennte Wahltermine – so eine Umfrage unter einigen StGB NRW-Mitgliedskommunen – um 30 Prozent höhere Kosten. Andererseits könnte die politische Bedeutung der Kommunalwahl bei Zusammenlegung mit der auf den 27. September fixierten Bundestagswahl in den Hintergrund gedrängt werden.

Az.: I Mitt. StGB NRW März 2009

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

### 112 **Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Kreditversorgung**

Im November 2008 hatte der DStGB um eine Einschätzung zur Kreditversorgung der Kommunen gebeten. Bis Mitte Dezember 2008 sind dazu Rückmeldungen eingegangen. Der DStGB hat jetzt einen kurzen Überblick über diese Stellungnahmen gegeben. Außerdem hat er über die jüngste Umfrage des ifo-Instituts zur aktuellen Versorgung der Wirtschaft mit Bankkrediten sowie über Überlegungen des Koalitionsausschusses, einer Kreditklemme vorzubeugen, informiert.

*Ergebnisse der DStGB-Umfrage zur Kreditversorgung der Kommunen:*

In acht von insgesamt neun Einschätzungen (aus neun Bundesländern) wurde berichtet, dass die Kommunen keine Probleme bei der Kreditaufnahme haben.

In sechs der neun Stellungnahmen wurde erwähnt, dass – infolge von Liquiditätsschwierigkeiten der Banken –

die Zahl der abgegebenen Angebote bei Ausschreibungen in den letzten Monaten sichtbar zurückgegangen ist.

In vier Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass sich – offenbar vorübergehend als Folge der zunächst erfolgten Leitzinserhöhung – die kurzfristigen Zinssätze erhöht und damit die Kreditkonditionen für die Kommunen in diesem Bereich verschlechtert haben. In einigen Fällen traten Probleme bei der Aufnahme von Kassenkrediten auf. Es war zu beobachten, dass einige Institute einen geringeren Kreditbetrag als den angeforderten anboten bzw. auf Angebote für Kassenkredite sogar ganz verzichteten.

Die Rückmeldungen ließen auch erkennen, dass die Kommunen von der derzeit guten Entwicklung der Steuereinnahmen und Zuweisungen profitieren. Das Niveau der Einnahmen ermöglicht es derzeit einigen Kommunen, Investitionen ohne zusätzliche Kreditaufnahme zu finanzieren (zwei Stellungnahmen).

Die Stellungnahmen zur Situation im Kommunalkreditgeschäft decken sich mit der Einschätzung der Bundesbank zu den Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Gesamtwirtschaft bis Ende September 2008. Die Bundesbank schreibt zwar in ihrem Monatsbericht November 2008, dass ernsthafte Probleme auf Grund einer restriktiveren Kreditvergabe inländischer Banken bisher nicht erkennbar waren. Jüngeren Berichten zufolge hat sich die Entwicklung seither aber verschlechtert.

*Umfrage des ifo-Instituts zur Kreditvergabe der Banken:*

Zu einer negativeren Einschätzung gelangt das ifo-Institut anhand der Ergebnisse seiner jüngsten Umfrage „Kredithürde“. Befragt wurden im Dezember 2008 rund 4.000 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zum Kreditvergabeverhalten der Banken. Danach gibt es Hinweise, dass es für Unternehmen schwieriger wird, Kredite zu bekommen. Im November 2008 klagten noch 35 Prozent der befragten Unternehmen über Zurückhaltung der Banken bei der Kreditvergabe, im Dezember 2008 waren es bereits fast 40 Prozent.

Laut ifo-Umfrage haben kleine und mittelgroße Unternehmen derzeit einen etwas leichteren Zugang zu Darlehen als große Unternehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass große Unternehmen eher zu großen Privatbanken und Landesbanken eine Geschäftsbeziehung unterhalten, die von der Finanzmarktkrise deutlich stärker betroffen sind als Sparkassen und Genossenschaftsbanken, folgert ifo.

*Überlegungen des Koalitionsausschusses zur Sicherung der Kreditversorgung der Wirtschaft:*

Auch der Koalitionsausschuss befasste sich im Januar mit der Frage, wie die Kreditversorgung der Wirtschaft sichergestellt werden kann. Es wird befürchtet, dass im Kern gesunde Konzerne in Schwierigkeiten kommen könnten, weil ihnen Banken wegen eigener Probleme kaum noch Kredite gewähren können. Eine koalitionsinterne Arbeitsgruppe prüft Presseberichten zufolge, ob und gegebenenfalls wie der Staat die Versorgung der Wirtschaft mit Darlehen sichern kann.

Az.: IV/1 912-01 Mitt. StGB NRW März 2009

## 113 Entschädigungszahlungen für Einlagen beim Bankhaus Lehman Brothers

Kommunen, die Einlagen bei der Lehman Brothers Bankhaus AG hatten, werden nun entschädigt. Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken hat am 04.02.2009 mit der Entschädigung der Einleger der Lehman Brothers Bankhaus AG, Frankfurt am Main, begonnen. Geschützt sind Spar-, Sicht-, Termineinlagen sowie Namensschuldverschreibungen (Schuldscheindarlehen) der Lehman AG.

Betroffene Kommunen müssen ihren Entschädigungsanspruch nicht anmelden. Die Einleger werden vom Bundesverband deutscher Banken automatisch angeschrieben, wenn dieser den Anspruch festgestellt hat. Je Einleger sind Lehman-Einlagen bis zu einem Betrag von 285,105 Mio. Euro gesichert. Für Rückfragen zur Entschädigungszahlung von Lehman-Einlagen steht den Kommunen beim Bundesverband deutscher Banken, Tel. 030/1663350, ein Ansprechpartner zur Verfügung.

Nicht geschützt sind Inhaberschuldverschreibungen, wozu auch Lehman-Zertifikate gehören. Die Lehman-Zertifikate wurden nicht von der deutschen Lehman AG gegeben, Emittenten waren hier die amerikanischen und die holländischen Lehman-Töchter. Denkbar ist es aber, dass das deutsche Bankhaus bzw. andere deutsche Kreditinstitute diese Zertifikate an deutsche Kommunen vertrieben haben. Kommunen, die Inhaber solcher Papiere sind, können ihre Forderungen lediglich in den Niederlanden oder in den USA im Insolvenzverfahren anmelden.

Az.: IV/1 910-00 Mitt. StGB NRW März 2009

## 114 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik NRW 2006–2008

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des dritten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2008 hat uns der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2006 und 2007) sowie der ersten drei Quartale 2008 im Vergleich mit den ersten drei Quartalen 2007 zur Verfügung gestellt. Zum Jahr 2007 wurden aufgrund festgestellter Bestandsfehler Korrekturen im Informationssystem durchgeführt.

Weiterhin hat IT.NRW „NKF-Hinweise“ sowie eine „NKF-Übersicht“ zur Information vorgesehen und bittet zu beachten, dass die erforderliche Umschlüsselung der nach dem Kontenrahmen gelieferten Ergebnisse auf die bundeseinheitlichen Erfordernisse der gruppierungsmäßigen Darstellung bei den Gemeinden/GV, die in der Übersicht mit „NKF“ gekennzeichnet wurden, zu Ergebnisverfälschungen führen kann.

Es kommt zudem hinzu, dass für einzelne Quartale des Jahres 2008 durch die zuständige Datenzentrale für einzelne Körperschaften aufgrund von Umstellungsproblemen auf NKF keine Finanzstatistik erstellt wurde und somit anhand des Vorjahresquartals geschätzte Angaben in die Gesamtergebnisse eingegangen sind.

Die Ergebnisse sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2008“.

Az.: IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW März 2009

## 115 Evaluierung der Verordnungen im Gemeindefinanzrecht

Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) und die Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Betriebsausschuss (Wahlordnung für Eigenbetriebe – Eig-WO) sind bis zum 31.12.2009, die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ist bis zum 30.09.2009 befristet. Sie stehen somit zur Evaluierung an. Dies gilt gleichermaßen für die bislang nicht befristete Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW).

Ferner ist aufgrund des am 29.12.2007 in Kraft getretenen Krankenhausgestaltungsgesetzes die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung neu zu erlassen. Damit sollen zum einen die aufgrund des o. g. Gesetzes ggf. notwendigen Änderungen umgesetzt und zum anderen der Novellierungsbedarf berücksichtigt werden, der sich ohnehin aus Anlass der am 30.09.2009 auslaufenden Befristung dieser Rechtsverordnung ergibt.

Im Vorfeld der Erstellung von Entwürfen der Änderungsverordnungen hat uns das Innenministerium Gelegenheit gegeben, den aus kommunaler Sicht notwendigen bzw. wünschenswerten Evaluierungsbedarf für die o. g. 5 Rechtsverordnungen mitzuteilen.

Anregungen bitten wir bis zum 2. März 2009 der Geschäftsstelle unter Az. II/3 810-05/3 mitzuteilen.

Az.: II/3 810-05/3 Mitt. StGB NRW März 2009

## 116 EU-Kommission zu befristeten Beihilfen

In unseren Mitteilungen vom Februar 2009, lfd. Nr. 61 haben wir darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission am 17.12.2008 eine Mitteilung veröffentlicht hat, die eine Lockerung des beihilferechtlichen Rahmens für einen befristeten Zeitraum beinhaltet. Die Mitteilung war seinerzeit nur in englischer Sprache erhältlich. Nunmehr ist die deutsche Version der Mitteilung der Kommission zu den befristeten Beihilfemaßnahmen vom 22.01.2009 – 2009/C 16/01 – im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Auf der Grundlage dieser Mitteilung hat die Bundesregierung eine Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundes-

republik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise (Bundesregelung Kleinbeihilfen) veröffentlicht. Darin wird für die Beihilfe gebenden Stellen – zu denen auch die Kommunen gehören – die nationale Rechtsgrundlage zur Gewährung der Beihilfen auf der Grundlage des gelockerten Rechtsrahmens geschaffen. Kommunalrelevant an der Bundesregelung ist insbesondere, dass sich dadurch der Schwellenwert für de-minimis-Beihilfen von derzeit 200.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht. Die Bundesregierung hatte die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ bei der Kommission angemeldet, die nunmehr von der Kommission genehmigt wurde. Sie ist ebenfalls im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat des Weiteren mitgeteilt, dass die Bundesregierung noch eine Sonderregelung für Bürgschaften bei der Kommission notifiziert hat und auf deren Genehmigung wartet. Hintergrund ist, dass die in der Mitteilung der Kommission vorgesehene Anhebung des Verbürgungsgrades auf 90 Grad des zugrunde liegenden Darlehns in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ nicht enthalten ist. Eine entsprechende Regelung soll nun in der Sonderregelung Bürgschaften getroffen werden. Sobald diese Regelung vorliegt, wird sie im Intranet veröffentlicht.

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW März 2009

## **117 Gutachten zum Örtlichkeitsprinzip des § 107 GO NW**

Das Örtlichkeitsprinzip in der NRW-Gemeindeordnung verstößt gegen das Europarecht. Das ist die zentrale Aussage eines Gutachtens des Kölner Rechtsprofessors Dr. Ulrich Ehricke, das 16 nordrhein-westfälische Stadtwerke nach der Verschärfung des NRW-Gemeinderechts im Jahr 2007 in Auftrag gegeben hatten und das der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) am 18.02.2009 vorstellte. Der VKU und die kommunalen Spitzenverbände fordern die Landesregierung mit Nachdruck auf, das Gemeindefinanzrecht so zu verändern, dass es mit dem EU-Recht vereinbar ist. Wenn dies zu keinem Erfolg im Sinne der Stadtwerke führe, würden man den Beschwerdeweg nach Brüssel beschreiten.

Durch das Örtlichkeitsprinzip, das die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets, insbesondere bei grenzüberschreitender Tätigkeit erschwere, würden NRW-Stadtwerke im Wettbewerb eindeutig benachteiligt. Das sei gleich in mehrfacher Hinsicht nicht mit EG-Recht vereinbar. Im Einzelnen handele es sich um Verstöße gegen die Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sowie das Verbot marktabschottender Gebietskartelle. Aufgrund dieser Verstöße gegen Europarecht bestehe die Möglichkeit, so Prof. Ehricke, dass die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts einleite.

Die Ergebnisse des Gutachtens bestätigen die Befürchtungen des VKU, der allein in NRW 230 Stadtwerke ver-

tritt. „Die Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen wirkt wettbewerbsbehindernd und geht damit letztlich zu Lasten der Verbraucher“, so der VKU-Landesvorsitzende Dr. Hermann Janning, Chef der Duisburger Stadtwerke. Aktuell belege das u. a. das Scheitern der bereits im Herbst 2007 angekündigten deutsch/schweizerischen Kooperation zwischen den Stadtwerken Menden und der Rätia Energie AG zum Aufbau einer gemeinsamen Vertriebs- und Servicegesellschaft. Durch ein bisher 15 Monate dauerndes Genehmigungsverfahren, das von den Behörden unnötig in die Länge gezogen wurde und bei dem ein Ende nicht absehbar war, sei eine für alle Parteien sinnvolle Vertriebskooperation geplatzt. Dieser Fall zeige exemplarisch, dass die neue NRW-Gemeindeordnung nicht nur vom Wortlaut her, sondern auch in ihrer praktischen Auslegung durch die Kommunalaufsicht die im Wettbewerb stehenden Stadtwerke massiv benachteilige. Diese sehen sich innerhalb der Gemeindegrenzen einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt, ohne sich selbst – außerhalb des Stadtgebietes – hinreichend an diesem Wettbewerb beteiligen zu können. Gerade aber der innerstaatliche Wettbewerb auf den Energiemärkten sei durch den Druck der EU immer mehr forciert worden. „Wir fühlen uns wie Sprinter, die mit Fußfesseln an den Start geschickt werden“, so Janning. „Die Stadtwerke und ihre Kommunen wollen den Wettbewerb – aber nur unter gleichen Bedingungen für alle“. Im Vergleich zu anderen Bundesländern, wo die starre Haltung im Hinblick auf das kommunale Örtlichkeitsprinzip aufbreche, würden die NRW-Stadtwerke sogar gegenüber anderen kommunalen Unternehmen benachteiligt.

Az.: II/3 810-05/3

Mitt. StGB NRW März 2009

## **118 Pressemitteilung: Kommunale Schuldenlast größte Herausforderung**

Das Schließen der finanziellen Kluft zwischen armen und reichen Kommunen ist die größte Herausforderung für das neue Jahr 2009. Dies erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Wir dürfen nicht tatenlos zusehen, wie Städte und Gemeinden in die finanzielle Ausweglosigkeit abgleiten. Stattdessen brauchen wir wirksame Hilfe zur Selbsthilfe“.

Die globale Finanzkrise, die sich bereits zur Wirtschaftskrise ausgeweitet habe, bringe die gerade erst begonnene Konsolidierung der Kommunalfinanzen in Gefahr. Jetzt gegenzusteuern, wie es mit dem Konjunkturpaket II getan werde, sei grundsätzlich der richtige Weg. Die rasche Einigung mit der NRW-Landesregierung über Höhe und Schwerpunkte der Zuschüsse sei beispielhaft. „Es kommt jetzt darauf an, das so genannte Kleingedruckte festzulegen, damit das Geld bald den Kommunen zur Verfügung steht“, merkte Schneider an. So müssten die Bereiche, in denen investiert werden darf, möglichst flexibel definiert und das Kriterium der Zusätzlichkeit möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden.

Vorbildlich sei das Problem der Kofinanzierung gelöst worden. Diese müssten die Kommunen erst ab 2012 leis-

ten, und dann auch nur als Gemeinschaft. „Auf diese Weise können selbst Städte und Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung oder in der Überschuldung nach NKF am Konjunkturprogramm II teilnehmen“, lobte Schneider. Gleichwohl bleibe das Problem der Überschuldung auf der Agenda. Hier müsse bei der Reform des kommunalen Finanzausgleichs, die in diesem Jahr auf den Weg gebracht werden soll, eine dauerhafte Lösung gefunden werden.

Eine weitere Herausforderung für dieses Jahr bestehe in der Kommunalwahl. Erstmals werden dabei Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen gewählt, deren Amtszeit länger läuft als die Wahlperiode der Räte und Kreistage. „Wir haben uns stets für die Entkopplung von Amtszeit und Wahlperiode ausgesprochen und sehen darin einen Zugewinn an Demokratie“, machte Schneider deutlich. Hauptverwaltungsbeamte seien dadurch unabhängiger und könnten so – abweichend von Mehrheitsverhältnissen im Rat – ein eigenständiges Profil entwickeln.

Problematisch sei die Entscheidung des NRW-Verfassungsgerichtshofs zum Mindeststimmenanteil bei der Kommunalwahl. Das Gericht wollte kein Quorum zulassen, das über die – sehr niedrigen – Schwellenwerte des Auszählungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers hinausgeht. „Dadurch wird die Mehrheitsbildung in den Räten nicht einfacher“, warnte Schneider. Es komme nun darauf an, Ratsmitglieder ohne Fraktionsrückhalt zu schulden, damit sie ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl gerecht werden könnten. „Der Städte- und Gemeindebund leistet dazu einen wichtigen Beitrag“, so Schneider.

Schließlich komme es in diesem Jahr darauf an, den ländlichen Raum im Bewusstsein von Politik und Gesellschaft als gleichberechtigt neben den Ballungszentren zu verankern. 2009 finden die entscheidenden Beratungen über eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs für Nordrhein-Westfalen statt. „Hier braucht es einen Flächenansatz, der die besonderen Belastungen aus einem großen, dünn besiedelten Gemeindegebiet berücksichtigt“, machte Schneider deutlich. Auch sei die Höhergewichtung von Einwohnern in großen Städten bei der Berechnung des Finanzbedarfs nicht mehr zeitgemäß. „Die so genannte Einwohnerveredelung sollte in künftigen Gemeindefinanzierungsgesetzen nicht mehr fortgeführt werden“, riet Schneider.

Ein zweiter Brennpunkt sei die Ausstattung des ländlichen Raums mit leistungsfähigen Datennetzen für Hochgeschwindigkeits-Internet. Hier seien die Impulse und Anregungen der kommunalen Spitzenverbände vom vergangenen Jahr aufgegriffen worden. „Die Breitbandversorgung des ländlichen Raums ist jetzt endlich Chefsache“, würdigte Schneider die Ankündigungen von Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem IT-Gipfel im November 2008. Leistungsfähige Internet-Verbindungen seien heute entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg vieler Unternehmen. Zudem helfe intelligente Datenübertragung, Kurierfahrten zu vermeiden, und trage damit zum Klimaschutz bei.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2009

119

## Pressemitteilung: Verständigung auf „Zukunftspakt für die Kommunen“

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich heute in Düsseldorf mit den kommunalen Spitzenverbänden auf einen „Zukunftspakt für die Kommunen“ verständigt. Mit diesem Zukunftspakt wird das „Zukunftsinvestitionsgesetz“ im Land umgesetzt. Dieses Gesetz ermöglicht in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 zusätzliche Investitionen in Höhe von insgesamt 2,84 Milliarden Euro.

„Wir wollen Arbeitsplätze sichern und zügig in wichtige Infrastruktur investieren. Das ist ein starkes Signal: Wir in Nordrhein-Westfalen kämpfen gemeinsam gegen die Krise“, betonten Ministerpräsident Jürgen Rüttgers und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Anschluss. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen wurden bei den Gesprächen durch ihre Präsidenten vertreten: Norbert Bude für den Städtetag, Thomas Kubendorff für den Landkreistag und Roland Schäfer für den Städte- und Gemeindebund.

Der „Zukunftspakt für die Kommunen“ orientiert sich an fünf Grundsätzen:

1. Nordrhein-Westfalen hat die höchste Quote.
2. Alle Kommunen können sich beteiligen.
3. Die Kommunen entscheiden vor Ort.
4. Klare Investitionsschwerpunkte: Bildung und Infrastruktur
5. Maximale Transparenz.

### *Punkt 1: Nordrhein-Westfalen hat die höchste Quote*

Für Nordrhein-Westfalen stehen 2009 und 2010 insgesamt 2,844 Milliarden Euro an zusätzlichen Investitionsmitteln zur Verfügung. Von diesen 2,844 Milliarden Euro tragen das Land und die Kommunen insgesamt 710 Millionen Euro. Die Landesregierung stellt den Kommunen pauschal 2,380 Milliarden Euro zur Verfügung. Das entspricht 83,68 Prozent der Gesamtmittel. Mit dieser Quote ist das Land deutlich kommunalfreundlicher als vom Bund gefordert: Das Gesetz sieht lediglich eine Quote von 70 Prozent vor. Den Rest der Mittel, insgesamt 464 Millionen Euro, verwendet das Land direkt für die energetische Sanierung der Hochschulen. Auch davon profitieren die Kommunen.

### *Punkt 2: Alle Kommunen können sich beteiligen*

Alle Kommunen des Landes werden an dem Zukunftspakt teilhaben. Die Mittel werden nach objektiven Kriterien verteilt. Grundlage sind die bewährten Schlüssel für die Schul-/Bildungspauschale, die Investitionspauschale und die Schlüsselzuweisungen. Die Mittel im Bereich Bildung werden nach Schülerzahlen an die Gemeinden verteilt. Die Mittel im Bereich Infrastruktur werden zur Hälfte in Anlehnung an die Kriterien der Investitionspauschale im Gemeindefinanzierungsgesetz verteilt. Das heißt: für die Gemeinden zu 70 Prozent nach Einwohnern und zu 30 Prozent nach Fläche. Die andere Hälfte wird ent-

sprechend der Kriterien der Schlüsselzuweisungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes verteilt. Dadurch werden finanzschwache Kommunen begünstigt. Es ist von höchster Bedeutung, dass gerade die finanzschwachen Kommunen mitmachen können. Wir in Nordrhein-Westfalen kämpfen gemeinsam gegen die Krise. Wir lassen keine Kommune allein.

#### *Punkt 3: Die Kommunen entscheiden vor Ort*

Der Zukunftspakt ist nur dann schnell umsetzbar und konjunkturwirksam, wenn er unbürokratisch abgewickelt wird. Das haben wir durchgesetzt. Auf Drängen Nordrhein-Westfalens wurde ein Verfahren zur pauschalierten Verteilung der Mittel ermöglicht. Das bedeutet: Es muss nicht für jedes Projekt ein eigener Antrag gestellt werden. Das beschleunigt die Verfahren und verhindert Bürokratismus. Die Kommunen werden ihre Investitionsmaßnahmen quartalsweise dokumentieren. Ebenfalls quartalsweise erhalten sie dann die notwendigen Mittel.

#### *Punkt 4: Klare Investitionsschwerpunkte: Bildung und Infrastruktur*

Wir investieren dort, wo es am dringendsten notwendig ist.

- 464 Millionen Euro verwendet das Land für Hochschulen.
- Für Infrastruktur haben die Kommunen 995 Millionen Euro zur Verfügung. Für Investitionen in Krankenhäuser wird die kommunale Gemeinschaft 170 Millionen Euro bereit stellen. Und wir schließen die Lücken beim Breitbandinternet im ländlichen Raum.
- Für Bildungsinvestitionen erhalten die Kommunen 1,385 Milliarden Euro. Hier werden die Kommunen auch die Weiterbildungseinrichtungen und Ersatzschulen angemessen berücksichtigen.

#### *Punkt 5: Maximale Transparenz*

Für die Finanzierung des Zukunftspakts für 2009 und 2010 wird ein Sondervermögen eingerichtet, das über einen Zeitraum von zehn Jahren getilgt wird. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung erst auf dem Wege der Abfinanzierung, die 2012 beginnt. Insgesamt beträgt die Kofinanzierung der Kommunen an ihrem eigenen Investitionsanteil 12,5 Prozent. Das bedeutet: Die Gemeinschaft der nordrhein-westfälischen Kommunen zahlt ab dem Jahr 2012 für zehn Jahre durchschnittlich rund 42 Millionen Euro pro Jahr, um ihren Finanzierungsanteil zu tragen. Das sind weniger als zwei Prozent pro Jahr für Zins und Tilgung.

Erstens hat das den Vorteil, dass sich alle Kommunen unabhängig von ihrer Finanzkraft unmittelbar am Programm beteiligen können. Es sind keine Genehmigungen der Bezirksregierungen notwendig. Zweitens hat das Sondervermögen den Vorteil, dass die Haushalte der Kommunen nicht unmittelbar belastet werden, sondern nachlaufend und über mehrere Jahre verteilt. Drittens ist sichergestellt, dass die Kosten des Zukunftspakts mit maximaler Transparenz abgewickelt werden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2009

## **120 Prognose zur Haushaltslage der Kommunen bundesweit für 2008 und 2009**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat für die Jahre 2008 und 2009 ihre Haushaltsprognose erstellt. Aufgrund der positiven Einnahmeentwicklung auch im Jahr 2008 schließen die Kommunen das Haushaltsjahr 2008 voraussichtlich mit einem Finanzierungsüberschuss von 9,5 Mrd. Euro ab. Im Jahr 2009 wird sich dieser Finanzierungsüberschuss auf 3,5 Mrd. Euro reduzieren. Der DStGB weist darauf hin, dass der für die bundesweit mehr als 12.500 Städte, Gemeinden und Landkreise ermittelte aggregierte Finanzierungssaldo nicht über eine nach wie vor angespannte Haushaltslage in zahlreichen Kommunen hinwegtäuschen darf. Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise führt zu erheblichen Unsicherheiten in der Haushaltsentwicklung im Jahr 2009.

Die Prognose beruht auf:

- a) den aggregierten Umfragedaten zu den Haushaltsergebnissen und Haushaltsplanungen der Kommunen für die Jahre 2007 bis 2009,
- b) den Kassenergebnissen für die ersten drei Quartale 2008 sowie
- c) den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2008.

Darüber hinaus wurden die Finanztableaus der Gesetze, die sich zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch in den parlamentarischen Beratungen befanden (Familienförderung, Konjunkturpaket I, Jahressteuergesetz 2009), berücksichtigt. Die Auswirkungen des kommunalen Investitionsprogramms (Zukunftsinvestitionsgesetz) wurden auf der Einnahmen- und Ausgabenseite berücksichtigt, soweit diese am 20.01.2009 bereits abzusehen waren. Außerdem wurde das von den Steuerschätzern im November 2008 prognostizierte Aufkommen um einen „Konjunkturabschlag“ korrigiert.

Auf Grund der nach wie vor bestehenden Unterschiede in den alten und neuen Ländern wurden jeweils getrennte Schätzungen für die Kommunen in den alten und neuen Ländern erstellt. Die diesjährige Prognose unterliegt angesichts der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonderen Risiken.

Die Ergebnisse im Einzelnen sind im Internet-Angebot des Verbandes unter „Informationen“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“ abrufbar.

Az.: IV 903-02

Mitt. StGB NRW März 2009

## **121 Seminare zu Zielen und Kennzahlen im NKF-Haushalt**

Ein Kernelement des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) soll die Steuerung über produktorientierte Ziele und Kennzahlen sein. Erste Erfahrungen zeigen, wie schwierig es ist, wirklich steuerungsrelevante

Ziele und Kennzahlen zu formulieren und geeignete Beurteilungsmaßstäbe zu finden. Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (ifv) bietet zwei Seminarveranstaltungen an, die sich mit dem Thema befassen. Am 3. März wird speziell das Thema „Ziele und Kennzahlen in der Ordnungsverwaltung“ und am 10. März das Thema „Finanzkennzahlen und ihre Bedeutung für die Steuerung des kommunalen Haushalts“ behandelt. Im zweiten Seminar werden auch das NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums nach dem Erlass vom 01.10.2008 und der Kommunale Wirtschaftlichkeitsindex (KIWI) der Gemeindeprüfungsanstalt erläutert. Nähere Informationen und Anmeldung unter [www.ifv.de](http://www.ifv.de) oder bei Frau Pauls, Tel. 0209-1671220.

Az.: IV/1 904-05/16

Mitt. StGB NRW März 2009

## 122 **Stellungnahme zur Einführung von SEPA-Lastschriften**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat eine Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der EU-Zahlungsdiensterichtlinie und zur diskutierten Umstellung auf die neuen SEPA-Zahlungsdienste abgegeben. Darin sprechen sich die Kommunen für den Erhalt des deutschen Lastschriftverfahrens und gegen jede zwangsweise Umstellung auf die SEPA-Zahlungsinstrumente aus. Eine wesentliche Voraussetzung für die freiwillige Umstellung auf die SEPA-Zahlungsinstrumente besteht aus Sicht der Kommunen darin, dass einfach zu handhabende Möglichkeiten für die rechtssichere Umwandlung der bereits bestehenden Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate bereitgestellt werden.

SEPA steht für Single Euro Payments Area (einheitlicher Euro-Zahlungsraum). Nachfolgend ist die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 05.02.2009 an das Bundesfinanzministerium, das Bundesjustizministerium und die Deutsche Bundesbank wiedergegeben:

„... die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der Europäischen Union und der Bundesregierung zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsraumes, um damit einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes zu erreichen.

Naturgemäß gibt es jedoch verschiedene Wege beziehungsweise im engeren Sinne verschieden ausgestaltete Zahlungssysteme und -instrumente, mit denen sich dieses Ziel erreichen lässt. Die Schaffung eines einheitlichen Zahlungsraumes kann nach unserer Auffassung nur dann als ein Erfolg gewertet werden, wenn sich die neu einzuführenden Zahlungsinstrumente auch tatsächlich langfristig im Wettbewerb als überlegene Infrastruktur erweisen. Ein solcher Erfolg lässt sich wiederum nur dann garantieren, wenn sowohl die Europäische Union als auch die Bundesregierung bei der Einführung der SEPA-Zahlungsinstrumente auf den Kontrollmechanismus der Marktkräfte vertrauen. Das Tempo und der Umfang der

Umstellung muss allein durch das Nutzerverhalten bestimmt werden.

Wir sprechen uns entschieden gegen jede zwangsweise Umstellung auf die SEPA-Zahlungsinstrumente und für den Erhalt des deutschen Lastschriftverfahrens aus. Insbesondere im Bereich der Lastschriften sehen wir keinerlei Veranlassung zu einer Pflichtumstellung der Mandate. Dieses würde lediglich die Anreize bei den Zahlungsdienstleistern reduzieren, den Kommunen und anderen Kundengruppen attraktive Produkte und Geschäftsmodelle sowie eine aktive Unterstützung bei der Systemumstellung anzubieten. Auch ein fester Ablösetermin nach einer bestimmten Übergangszeit – wie seitens der Europäischen Zentralbank im sechsten Fortschrittsbericht gefordert – ist in diesem Sinne inakzeptabel. Wir möchten zunächst die sich am Markt neu etablierenden Produkte kennenlernen und in Ruhe bewerten können, bevor wir uns auf einen derart weitreichenden und kostenintensiven Umstellungsprozess einlassen. Sobald sich die neu angebotenen Zahlungsdienste als Überlegen erweisen, werden die bisher verfügbaren Verfahren ohnehin recht schnell eine Marktbereinigung erfahren.

Ergänzend müsste bei einer Pflichtumstellung bedacht werden, dass die Kommunen für eine solche Umstellung erhebliche Vorlaufzeiten bräuchten. Hierdurch könnte letztlich der gesamte Zeitplan der SEPA-Einführung in Frage gestellt werden. Das würde selbst dann gelten, wenn sich die Umstellungspflichten nur auf das Neukundengeschäft beziehen würden.

Im Besonderen verwarren wir uns zudem gegen die immer wieder aufkommenden Überlegungen, dass die Kommunen als gewichtige Kundengruppe im Zahlungsverkehr in eine Vorreiterrolle hineingezwungen werden könnten. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die freie Wahl der Kommunen bei der Nutzung der allgemein verfügbaren Zahlungsinstrumente in den Bereich ihrer klassischen Selbstverwaltungsrechte fällt.

Weiterhin legen die Städte, Gemeinden und Kreise aufgrund der hohen Anzahl von laufend abzuwickelnden Zahlungsvorgängen großen Wert darauf, dass die Abwicklung ihrer Zahlungsvorgänge in möglichst kontinuierlichen und kostengünstigen Bahnen verläuft. Dies ist nicht zuletzt bereits Ausfluss aus dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das setzt aber zwingend voraus, dass die Zahlungsdienstleister ihrerseits in die Lage versetzt werden, den Kommunen nachhaltige und kostentransparente Geschäftsmodelle anzubieten.

In diesem Sinne bitten wir um eine sehr sorgfältige Prüfung der seitens der Kreditwirtschaft einhellig geäußerten Bedenken gegen das Verbot der Erhebung von Interbankenentgelten. Das Verbot führt unweigerlich zu intransparenten Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Kundengruppen und Produktsegmenten. Mit einer solchen vermeintlich kostengünstigen Lösung für die Nutzer von Zahlungsdiensten ist letztlich keiner einzigen Verbrauchergruppe gedient.

Eine ganz wesentliche Voraussetzung für die freiwillige Umstellung auf die SEPA-Zahlungsinstrumente besteht



aus Sicht der Kommunen ferner darin, dass einfach zu handhabende Möglichkeiten für die rechtssichere Umwandlung der bereits bestehenden Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate bereitgestellt werden. Hier bedarf es unbedingt einer Überleitungsregelung, wenn die Unterstützung des Projektes durch die Kommunen nicht massiv gefährdet werden soll.

Wir unterstützen daher ebenfalls die bereits durch den Zentralen Kreditausschuss sowie zahlreiche Wirtschaftsverbände erhobene Forderung nach einer gesetzlichen Einführungshilfe. Diese sollte es insbesondere den Kommunen für einen zunächst unbefristeten Übergangszeitraum ermöglichen, bereits erteilte Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriften umzuwandeln, wenn die nachstehenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Zahler ist über den Inhalt des SEPA-Mandats und die Verfahrensumstellung gemäß einer gesetzlich vorgegebenen Musterinformation vom Zahlungsempfänger in Textform unterrichtet worden.

Dabei muss die Unterrichtung im Falle eines kommunalen Zahlungsempfängers auch durch eine kostengünstige öffentliche Bekanntmachung erfolgen können.

2. Der Zahler hat gegenüber dem Zahlungsempfänger nicht von einer ihm eingeräumten Widerspruchsmöglichkeit von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung/nach der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch gemacht.“

Az.: IV 950-00

Mitt. StGB NRW März 2009

## **123 Umfrage der Bezirksregierung Arnsberg zu Derivatgeschäften**

Die Bezirksregierung Arnsberg hatte im Oktober 2008 ein Auskunftersuchen an die Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister im Regierungsbezirk zu den dortigen Derivatgeschäften gerichtet. Mit Schnellbrief vom 28.10.2008 hatten wir die Mitgliedstädten und -gemeinden u. a. über dieses Auskunftersuchen und ein Schreiben der Geschäftsstelle an das Innenministerium in der Angelegenheit informiert.

Wir halten den Vorstoß der Bezirksregierung für problematisch. Der ganze Duktus des Schreibens („... warum bislang eine Beendigung nicht erfolgte“) erzeugte den Eindruck eines haushaltsrechtswidrigen Verhaltens, das zum Gegenstand einer konkreten Überprüfung gemacht wird. Hierfür fehlen indes objektiv sämtliche Anhaltspunkte. Insofern ist nicht ersichtlich, welchem Zweck die für die Kommunen aufwändige Informationssammlung haben sollte und weshalb sie sich a priori für ein bestimmtes Verhalten rechtfertigen sollen, das weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist.

Wir hatten deshalb das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde angeschrieben und darum gebeten, diese Umfrage zu beenden. Nunmehr hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg geant-

wortet. Die Antwort geben wir Ihnen wie folgt zur Kenntnis:

„Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

in o.g. Angelegenheit hat mir die Bezirksregierung Arnsberg inzwischen berichtet und u.a. Folgendes dazu ausgeführt:

„... mein an die Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister meines Bezirkes gerichtetes Auskunftersuchen zu den dortigen Derivatgeschäften erfolgte im Rahmen der mir übertragenen Aufsicht gem. 119 ff. GO. Wenngleich der Einsatz von Derivaten nicht anzeigespflichtig ist, sehe ich es unter Berücksichtigung der bei einigen Kommunen eingetretenen Verluste als geboten an, mir einen Überblick über die abgeschlossenen Derivatgeschäfte zu verschaffen, um so feststellen zu können, ob die geltenden Regelungen beachtet wurden. Dies ist auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt geschehen, ob das Spekulationsverbot eingehalten wurde, um bei evtl. Verdachtsfällen weitergehende Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden. Dies sehe ich als legitimes und erforderliches Mittel meiner Aufsichtsfunktion an.

Mit meiner Abfrage habe ich keinesfalls die der Kommunalaufsicht nach der GO NRW eingeräumte Zuständigkeit überdehnt. Die sowohl im Regierungsbezirk Arnsberg als auch in anderen Regierungsbezirken öffentlich gewordenen Verluste im Zusammenhang mit Derivatgeschäften dürfte dem Städte- und Gemeindebund nicht entgangen sein.

Es war nicht beabsichtigt, die Rechtswidrigkeit der Derivatgeschäfte grundsätzlich zu unterstellen ...‘

Zudem ist nach Aussage der Bezirksregierung zwischen Herrn Regierungspräsident Diegel und dem Städte- und Gemeindebund NRW inzwischen eine Vereinbarung getroffen worden, bei vergleichbaren Sachverhalten zukünftig vorab Gespräche zu führen.

Ich hoffe, dass sich die Angelegenheit damit erledigt hat. Die Bezirksregierung Arnsberg erhält eine Durchschrift meines Schreibens.“

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW März 2009

## **124 Umsetzung des Konjunkturpakets II**

Am 14. Januar 2009 hat die Bundesregierung das Konjunkturpaket II („Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“) beschlossen. Diese Maßnahmen sollen nun (bis auf die Änderung des Grundgesetzes, die daran anknüpfende Kfz-Steuer-Neuordnung sowie den Nachtragshaushalt des Bundes) mit dem am 27. Januar 2009 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland umgesetzt werden. Das Zukunftsinvestitionsgesetz, mit dem das kommunale Investitionsprogramm umgesetzt werden soll, ist Teil des vorliegenden Artikelgesetzes.

## *I. Maßnahmen des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland*

Im Einzelnen enthält das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland folgende Maßnahmen:

### 1. Änderungen des Steuertarifs:

- Zur Entlastung unterer Einkommen wird der Grundfreibetrag ab 1. Januar 2009 um 170 Euro auf 7.834 Euro angehoben. Die übrigen Tarifeckwerte werden ebenfalls zum 1. Januar 2009 um 400 Euro angehoben.
- Ab 1. Januar 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 Euro auf dann 8.004 Euro angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 Euro vorgenommen.
- Absenkung des Eingangssteuersatzes ab dem 1. Januar 2009 von 15 auf 14 Prozent.

### 2. Alle Kindergeldberechtigten erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind („Kinderbonus“).

### 3. Insgesamt stellt der Bund für Investitionen der öffentlichen Hand und zur Stärkung von Forschung und Konjunktur 16,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind 4 Mrd. Euro für zusätzliche Bundesinvestitionen vorgesehen. Mit 10 Mrd. Euro unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen von Kommunen und Ländern. Hinzu treten das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (1,5 Mrd. Euro), das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (900 Mio. Euro) und die Förderung der Forschung im Bereich Mobilität (500 Mio. Euro).

### 4. Eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird attraktiver und unbürokratischer ausgestaltet.

### 5. Die Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe werden erhöht durch Einführung einer dritten Altersstufe für 6- bis 13-Jährige in Höhe von 70 Prozent der maßgebenden Regelleistung.

### 6. Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird zum 1. Juli 2009 um 0,6 Beitragssatzpunkte gesenkt. Zum Ausgleich steigt der bislang vorgesehene Bundeszuschuss an die GKV im Jahr 2009 um 3,2 Mrd. Euro und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 6,3 Mrd. Euro. Im Jahr 2012 erreicht der Bundeszuschuss den bislang für 2016 vorgesehenen Endwert von 14 Mrd. Euro.

## *II. Zukunftsinvestitionsgesetz*

Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (VV) wird das kommunale Investitionsprogramm, für das der Bund zehn Mrd. Euro zur Verfügung stellt, umgesetzt. Die VV

bildet die Basis für die Umsetzung des ZuInvG in den einzelnen Ländern, die für konkrete Ausgestaltung der Förderung noch entsprechende Richtlinien veröffentlichen werden.

### 1. Politische Einschätzung des DStGB und des StGB NRW:

Das Investitionsprogramm bietet den deutschen Städten und Gemeinden – trotz notwendiger Kritik zu Einzelpunkten – Unterstützung bei der Abarbeitung des kommunalen Investitionsbedarfs und ist damit sowohl konjunkturpolitisch als auch kommunalpolitisch ein wichtiger und richtiger Schritt. Hinsichtlich der Verteilung der Mittel verständigten sich Bund und Ländern nun darauf, dass die Mittel „zu 70 Prozent zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen eingesetzt werden“ sollen. Diese Festlegung kann als politischer Erfolg auch des DStGB und des StGB NRW gewertet werden, weil damit das Vorhaben der Bundesländer, den zwingenden Anteil kommunaler Investitionen auf 51 Prozent abzusenken, gestoppt werden konnte.

### 2. Förderbereiche:

Die Finanzhilfen des ZuInvG werden in Höhe von 6,5 Mrd. Euro trägerneutral zum einen für Investitionen im Bereich Bildungsinfrastruktur (z.B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen) eingesetzt, wobei ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung liegt. Weitere 3,5 Mrd. Euro werden in Infrastruktur fließen, wie Krankenhäuser, städtebauliche Maßnahmen, ländliche Infrastruktur oder Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen.

### 3. Förderquote und Förderzeitraum:

Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent und die Länder und Kommunen mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes. Gefördert werden Maßnahmen, die am 27. Januar 2009 oder später begonnen und spätestens bis Ende 2011 abgeschlossen sind (auch die Förderung von Investitionsabschnitten ist möglich).

### 4. Das Verfahren für die Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes wird in der zwischen Bund und Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

### 5. Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in den Ländern:

Nachdem sich Bund und Länder auf die Verwaltungsvereinbarung verständigt haben, wird die konkrete Ausgestaltung des Investitionsprogramms in der Zuständigkeit der Landesregierungen liegen (pauschales Verfahren, Antragsverfahren etc.). Der StGB NRW führt hierzu gemeinsam mit den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden intensive Gespräche mit der Staatskanzlei.

### III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite von den Maßnahmen des Konjunkturpakets II betroffen.

#### 1. Mehr- und Mindereinnahmen:

Der weit überwiegende Teil der Mindereinnahmen von jährlich insgesamt fast 7,5 Mrd. Euro entsteht durch die Entlastungen beim Steuertarif (5,9 Mrd. Euro). Mit insgesamt gut 1,5 Mrd. Euro schlägt der im Jahr 2009 einmalig zu zahlende Kinderbonus zu Buche. Insgesamt beziffert das BMF die Steuermindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer bzw. beim Solidaritätszuschlag in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 wie folgt:

*Steuermindereinnahmen des Konjunkturpakets II (Mio. Euro):\**

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung**	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-7.470	-4.910	-5.605	-6.055	-6.195	-6.310
Bund	-3.352	-2.181	-3.436	-2.758	-2.820	-2.872
Länder	-3.045	-2.017	-1.373	-2.436	-2.494	-2.540
Gemeinden	-1.073	-712	-796	-861	-881	-898

\* Stand: Regierungsentwurf vom 27.01.2009,

\*\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten, Quelle: BMF.

Die Städte und Gemeinden haben nicht nur die unmittelbaren Steuerausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von jährlich rund 1 Mrd. Euro zu verkraften. Hinzu kommen Zuweisungskürzungen beim kommunalen Finanzausgleich als mittelbare Folge geringerer Steuereinnahmen der Länder (Steuerverbund).

#### 2. Mehr- und Minderausgaben:

Auf der Ausgabenseite werden Länder und Kommunen durch die Absenkung des GKV-Beitragssatzes für Arbeitgeber um 0,3 Prozentpunkte um jährlich rund 145 Mio. Euro entlastet (2009: 72,5 Mio. Euro).

Im SGB II wird bei den Regelleistungen für Kinder zum 1. Juli 2009 eine zusätzliche Altersstufe für 6- bis 13-Jährige eingeführt mit einem Regelsatz in Höhe von künftig 70 Prozent des Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes (246 Euro, bisher: 60 % bzw. 211 Euro). Durch eine Änderung der Regelsatzverordnung (Artikel 15 des Gesetzesentwurfs) soll die Regelung zukünftig auch für die Regelsätze für Kinder nach dem SGB XII gelten. Insgesamt sollen von dieser Regelung 820.000 Kinder profitieren.

Die aus der Einführung der zusätzlichen Altersstufe resultierenden Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen im Bereich des SGB XII beziffert das BMF auf jährlich etwa 5 Mio. Euro ab dem Jahr 2010 (2009: rund 3 Mio. Euro).

### IV. Investitions- und Tilgungsfonds des Bundes

Zur Finanzierung des kommunalen Investitionsprogramms (Zukunftsinvestitionsgesetz) sowie weiterer in-

vestiver Maßnahmen errichtet der Bund ein Sondervermögen – den Investitions- und Tilgungsfonds. Damit geht die Finanzierung nicht unmittelbar zu Lasten des Bundeshaushalts, sondern wird über das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ abgewickelt.

Das BMF wird ermächtigt, die für das Sondervermögen erforderlichen Mittel (einschließlich der anfallenden Zinsausgaben) bis zur Höhe von 21 Mrd. Euro aufzunehmen. Gleichzeitig wird eine besondere Tilgungsregel für den Fonds festgelegt (§ 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“). Vorbild für die Tilgungsregelung ist die Regelung zum Erblastentilgungsfonds, bei dem seit 1995 rund 34 Mrd. Euro aus dem Bundesbankgewinn zur Schuldentilgung beigetragen haben. Länder und Kommunen sind an der Tilgung des Fonds nicht beteiligt.

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW März 2009

## 125

### Wochenmarkt und Umsatzsteuer

Wie bereits mit StGB NRW-Mitteilung Nr. 455 vom 02.07.2008 berichtet, hatte der BFH mit Urteil vom 24.01.2008 (Az.: V R 12/05) entschieden, dass die Überlassung von Standplätzen durch den Veranstalter von Wochenmärkten an die Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung anzusehen sein kann. Wir hatten in der damaligen Mitteilungsnotiz empfohlen, bei dem Neuabschluss von Verträgen betr. die Überlassung der Wochenmarktstandplätze zukünftig von einer einheitlichen steuerfreien Leistung auszugehen.

Nummehr hat das Bundesministerium der Finanzen zur Frage der Einheitlichkeit von Vermietungsleistungen unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben herausgegeben (Az.: IV B 9 – S 7168/08/10001). Das BMF-Schreiben führt zur Anwendung des BFH-Urteils vom 24.01.2008 Folgendes aus:

„Entscheidend für die Beurteilung, ob eine einheitliche Leistung oder mehrere selbständige Einzelleistungen vorliegen, ist der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistungen.

Für die Annahme einer einheitlichen Leistung sind im Wesentlichen folgende Grundsätze maßgeblich: Jede Dienstleistung ist in der Regel als eigene, selbständige Leistung zu betrachten; andererseits darf aber eine wirtschaftlich einheitliche Dienstleistung nicht künstlich aufgespalten werden. Das Wesen des fraglichen Umsatzes ist zu ermitteln und festzustellen, ob eine einheitliche Leistung oder mehrere Leistungen vorliegen; eine Leistung ist dann als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat.

Der BFH hat bereits im Urteil vom 31. Mai 2001, V R 97/98 (BStBl II S. 658), an den vielfach differenzierten Auslegungsgrundsätzen zu § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG bei der Überlassung von Sportanlagen nicht mehr festgehalten und stellt im o. g. Urteil nunmehr klar, dass diese Ent-

scheidung allgemein für die Beurteilung einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG gilt. Demnach ist die frühere Rechtsprechung des BFH (z. B. BFH-Urteile vom 7. April 1960, V 143/58 U, BStBl III S. 261, und vom 25. April 1968, V 120/64, BStBl II 1969 S. 94), wonach bei Wochenmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ein gemischter Vertrag vorliegen konnte, bei dem das Entgelt in einen auf die steuerfreie Grundstücksvermietung und in einen auf die steuerpflichtige Leistung besonderer Art aufzuteilen war, überholt. Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG ist entscheidend, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, und wenn dies zutrifft, ob die Vermietungsteilleistung prägend ist.

Soweit Abschnitt 80 Abs. 1 und 3 UStR der aktuellen Rechtsprechung entgegensteht, ist er nicht mehr anzuwenden. Abschnitt 81 Abs. 2 Nr. 3 UStR findet weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Für vor dem 1. Januar 2009 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn die Zurverfügungstellung von Standplätzen auf Märkten und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen – Leistungen besonderer Art – umsatzsteuerlich gesondert beurteilt werden und nur die Grundstücksvermietung als steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG behandelt wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.“

Für Mitgliedstädte und -gemeinden ist das BMF-Schreiben im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Umsatzsteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW März 2009

## Schule, Kultur und Sport

### 126 „1.000-Schulen-Programm“ überzeichnet

Das von der Landesregierung aufgelegte Investitionsprogramm zur Unterstützung der Ganztagsinitiative und der pädagogischen Übermittagsbetreuung (1.000-Schulen-Programm) stößt nach Mitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf eine hohe Nachfrage. Landesweit hätten 364 Schulträger Anträge für insgesamt 1.355 weiterführende Schulen gestellt. Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen ist das Programm um 12 Mio. Euro überzeichnet.

Nach der Presseerklärung der Landesregierung vom 10.02.2009 können die Bewilligung der beantragten Höhe alle neuen seit dem August 2008 genehmigten bzw. noch zu genehmigenden gebundenen Ganztagschulen sowie alle Schulträger erhalten, die Mittel für ihre Schulen von bis zu insgesamt 400.000 Euro beantragt haben. Damit könnten insgesamt 777 Schulen den beantragten Förderbetrag in voller Höhe erhalten. Weitere 54 Schulträger hätten Anträge mit einem Volumen von mehr als 400.000 Euro gestellt. Dies betreffe insgesamt 578 Schulen. Diese Schulträger werden voraussichtlich nicht die volle Förder-

höhe erhalten, sondern rd. 65 % des beantragten Gesamtvolumens, mindestens allerdings 400.000 Euro. Die Schulträger könnten Prioritäten setzen und selbst entscheiden, welche Schulen in welcher Höhe berücksichtigt würden.

Die Geschäftsstelle hat sich in der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Offenen Ganztagschule für eine Aufstockung des 1.000-Schulen-Programms aus Landesmitteln ausgesprochen. Die Vertreter des MSW NRW haben diesen Vorschlag unter Hinweis auf die zusätzlichen Ausgaben des Landes für das Konjunkturpaket II abgelehnt. Inwieweit Mittel aus dem Konjunkturpaket überhaupt für diese Zwecke eingesetzt werden können, unterliegt allerdings noch der Prüfung.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW März 2009

### 127 61. Westfälischer Archivtag in Detmold

Nach Mitteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Archivamt für Westfalen – findet der 61. Archivtag vom 17. bis 18. März 2009 in der Stadthalle in Detmold statt. Unter dem Rahmenthema „Allianzen schmieden! Felder archivischer Kooperationen heute“ werden in drei Arbeitssitzungen folgende Themen behandelt:

- Archive im Blickfeld der Öffentlichkeit
- Novellierung des Personenstandsgesetzes und ihre Auswirkungen auf die Kommunalarchive
- Kooperation im Rahmen der Überlieferungsbildung.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag von 25 Euro erhoben. Nähere Informationen können beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archivamt für Westfalen (E-Mail: LWL-Archivamt@lwl.org) erfragt werden.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW März 2009

### 128 Bundesagentur für Arbeit mit eigener Künstlervermittlung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund (Berlin) auf ihre spezielle Künstlervermittlung, die ZAV-Künstlervermittlung aufmerksam gemacht. Hierbei handelt es sich um eine integrierte Fachbehörde der BA, deren Dienstleistung vollständig im Rahmen der allgemeinen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert wird.

In der ZAV-Künstlervermittlung werden erfahrene Schauspieler, Opernsolisten, Chorsänger, Artisten, Moderatoren, Bands, Kabarettisten und weitere Künstler für Darbietungen ausgewählt und vermittelt. Die Fachvermittler der ZAV-Künstlervermittlung stammen selbst aus künstlerischen Berufsfeldern, waren z.B. Regisseure, Dramaturgen, Schauspieler oder Veranstaltungsunternehmer.

Die Künstlervermittlung besitzt einen Überblick über die gesamte deutschsprachige Theaterlandschaft und unterhält Kontakte zu allen Bühnen im deutschsprachigen

Raum. Sie vermittelt Hochkultur und Kleinkunst. Standorte der ZAV-Künstlervermittlung sind Berlin, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München und Stuttgart.

Die Künstlervermittlung könnte ein interessanter Ansprechpartner für Kulturämter oder andere kommunale Dienststellen sein. Weitere Informationen im Internet unter [www.ba-kuenstlervermittlung.de](http://www.ba-kuenstlervermittlung.de).

Az.: IV/2 823

Mitt. StGB NRW März 2009

## **129 Haushaltssicherung und Ausgaben für Betreuungsangebote an Schulen**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle ein Schreiben an eine kreisfreie Stadt zur Verfügung gestellt, das nachfolgend – weil das Antwortschreiben für alle Kommunen in NRW von Interesse sein dürfte – im Wesentlichen wiedergegeben wird:

„In Ihrem Schreiben vom 17. September 2008 verweisen Sie zum einen auf die dramatische Haushaltssituation der Stadt. Zum anderen werde durch die Erlasslage der Landesregierung zur Ganztagsoffensive faktisch eine Verpflichtung des Schulträgers zur Bereitstellung von Plätzen zur Ganztagsbetreuung in Schulen begründet. Diese Situation führe zu einem nicht auflösbaren Konflikt mit der bestehenden und von der Kommunalaufsicht immer wieder betonten zwingenden Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung.

Die Finanzlage der Stadt bietet in der Tat zu besonderer Besorgnis Anlass. Es droht bereits im Jahr 2009 der vollständige Verbrauch des Eigenkapitals und damit – trotz des Verbots in § 75 Abs. 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) – die bilanzielle Überschuldung Ihrer Stadt.

Ihre Einschätzung, dass eine nicht lösbare Konfliktsituation zweier zu erfüllender Rechtspflichten vorliegt, vermag ich jedoch nicht zu teilen. Die Begründung einer Rechtspflicht kann gemäß § 3 Abs. 1 GO nur durch Gesetz erfolgen.

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen legt die Grundsätze der Haushaltsführung fest. Für Gemeinden, deren Haushaltssicherungskonzept – wie im Fall der Stadt – nicht genehmigt werden kann, gelten die Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung in § 82 GO.

In der vorläufigen Haushaltsführung und insbesondere bei drohender Überschuldung muss die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde prioritär mit dem Ziel geführt werden, baldmöglichst zu einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept zu gelangen, um den vom Gesetz vorgesehenen Zustand geordneter Finanzverhältnisse wieder herzustellen und damit die stetige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Diese Grundsätze sind bei allen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zu beachten.

Die Pflicht zur bedarfsgerechten Vorhaltung von Plätzen für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtun-

gen und in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 Abs. 2 SGB VIII. § 5 KiBiz konkretisiert diese Norm dahingehend, dass das Jugendamt diese Verpflichtung nach § 24 SGB VIII auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen kann, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden. Somit zählen Leistungen der Kommunen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen, Übermittagsbetreuung und anderen schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zu den pflichtigen Leistungen. Es obliegt aber jeder Gemeinde, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu beurteilen, in welchem Maße – insbesondere im Lichte der angespannten haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen – eine Vorhaltung von Plätzen zur Ganztagsbetreuung bedarfsgerecht ist.“

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW März 2009

## **130 Kosten je Schüler an öffentlichen Schulen im Jahr 2006**

Im Jahr 2006 gaben nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) die öffentlichen Haushalte durchschnittlich 4.900 Euro für die Ausbildung einer Schülerin bzw. eines Schülers an öffentlichen Schulen aus. Das seien 200 Euro mehr als im Vorjahr gewesen.

Für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen seien im Jahr 2006 rd. 5.200 Euro pro Kopf aufgewendet worden, an beruflichen Schulen 3.600 Euro. Davon seien jeweils Ausgaben für Personal, laufenden Sachaufwand und Investitionen an öffentlichen Schulen enthalten.

Innerhalb der allgemein bildenden Schulen variierten die Ausgaben je Schülerin und Schüler von 4.100 Euro an Grundschulen über 5.500 Euro an Gymnasien bis zu 12.800 Euro an Förderschulen. Die verhältnismäßig hohen Ausgaben bei Förderschulen resultierten vor allem aus einer niedrigen Schüler-Lehrer-Relation. Die vergleichsweise niedrigen Aufwendungen von 2.200 Euro je Schülerin und Schüler bei den Berufsschulen im Dualen System seien vor allem durch einen Teilzeitunterricht bedingt.

Bei einem tiefer gehenden Ausgabenvergleich auf der Ebene der einzelnen Länder sei zu beachten, dass die Schulstruktur und das Unterrichtsangebot zwischen den Ländern differierten (z.B. Unterschiede in der Ganztagsbetreuung, den Betreuungsrelationen, der Besoldungsstruktur). In allen Ländern seien die Personalausgaben jedoch die dominierende Ausgabenkomponente. Hierauf entfielen im Durchschnitt 3.900 Euro, während für die Unterhaltung der Schulgebäude, Lehrmittel und dergleichen 600 Euro und für Baumaßnahmen und andere Sachinvestitionen 400 Euro je Schülerin bzw. je Schüler verausgabt würden.

Die Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler im Haushaltsjahr 2006 betragen nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes in Nordrhein-Westfalen an allgemein bildenden Schulen 4.800 Euro, an berufli-

chen Schulen insgesamt 3.300 Euro, an Berufsschulen im Dualen System 2.100 Euro. Für Grundschulen werden aufgewendet 3.800 Euro, für Hauptschulen 5.500 Euro, für Realschulen 4.000 Euro, für Gymnasien 4.900 Euro, für integrierte Gesamtschulen 5.500 Euro und für Förderschulen 12.200 Euro. Unterschieden nach Ausgabearten werden in Nordrhein-Westfalen 3.600 Euro für Personalausgaben, 600 Euro für Sachaufwendungen und 300 Euro für Investitionsausgaben aufgewendet. Die Gesamtausgaben betragen 4.500 Euro.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2009

### **131 Schulleiterprofil für die Führung eigenverantwortlicher Schulen**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat der Geschäftsstelle das Schulleiterprofil „Handlungsfelder und Schlüsselkompetenzen für das Leitungshandeln in eigenverantwortlichen Schulen in NRW“ zur Verfügung gestellt. Darin werden die Punkte „Pädagogische Führung und Schulmanagement als zentrale Leitkategorien“, „Handlungsfelder der Schulleitung“ und „Schlüsselkompetenzen für das Leitungshandeln in der Schule“ behandelt.

Die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW können den Text im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Eigenverantwortliche Schule abrufen.

Az.: IV/2 211-20

Mitt. StGB NRW März 2009

### **132 Vereinbarung mit Teach First Deutschland**

Nach Mitteilung der Landesregierung NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen am 3. Februar 2009 eine gemeinsame Vereinbarung mit der gemeinnützigen Bildungsinitiative Teach First Deutschland geschlossen. Mit dem Projekt sollen in den nächsten zwei Jahren insgesamt 40 Hochschulabsolventen an Schulen in sozialen Brennpunkten des Landes eingesetzt werden. Dies geschehe zusätzlich zu den insgesamt 6.915 Lehrerstellen, die von 2005 bis zum Schuljahresbeginn 2009 geschaffen worden seien.

Mit dem Projekt sollen die Schulen qualifizierte Hochschulabsolventen gewinnen.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2009

### **133 Verwaltungsgericht Frankfurt/M. zu Friedhofsgebühren**

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die Vereinbarkeit der Bestattungs- und Gebührensatzung der Stadt Frankfurt am Main mit höherrangigem Recht bestätigt (Az.: 10 E 3692/07(3)). Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen demnach einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe

ihres Gemeindegebiets festsetzen. Mit der Begründung, dass Friedhöfe neben ihrer eigentlichen Funktion weitere Funktionen als Park- und Grünanlagen erfüllen, hat das Gericht außerdem die anteilige Finanzierung der Friedhofsunterhaltung durch allgemeine Haushaltsmittel bestätigt.

#### *1. Sachverhalt*

Die Mutter der Klägerin ist im Jahr 2007 auf dem Friedhof Frankfurt am Main Süd beigesetzt worden. Die beklagte Stadt Frankfurt berechnete der Klägerin rund 3.000 Euro an Bestattungsgebühren. Die Klägerin meint, dass die städtische Bestattungs- und Gebührensatzung nicht rechtmäßig sei. Die Kalkulation für die einzelnen Gebührenpositionen sei betriebswirtschaftlich nicht korrekt vorgenommen worden.

#### *2. Entscheidung des VG Frankfurt am Main*

Das VG wies die Klage ab, weil es die Bestattungs- und Gebührenordnung der Beklagten für rechtlich unbedenklich hält. Insbesondere müsse die Beklagte nicht für jeden auf ihrem Stadtgebiet liegenden Friedhof eine gesonderte Gebührenkalkulation erstellen, sondern könne im Wege einer Mischkalkulation mehrere Friedhöfe auf kalkulatorischer Basis zusammenfassen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gebührensatzung gegen höherrangiges Recht verstoße, so das VG weiter. Gemeinden dürften für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen, wozu auch die gemeindlichen Friedhöfe zählten, durch eine Gebührensatzung Gebühren erheben und eine entsprechende Gebührenordnung erlassen. Bei der hier in Frage stehenden Gebührenordnung seien die Grundsätze der Gebührenbemessung eingehalten. Die Stadt Frankfurt am Main habe hierbei einen weiten Ermessensspielraum und dürfe sich bei der Gebührenfestsetzung auch von Gesichtspunkten der Praktikabilität leiten lassen. Sowohl die Festsetzung einer Gesamt- oder einer Pauschalgebühr für eine Bestattungsleistung als auch die Festsetzung von Einzelgebühren für die jeweils in Anspruch genommenen Leistungen seien rechtlich zulässig.

Es bestehe lediglich eine eingeschränkte Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf das Willkürverbot. Ein solcher Verstoß könne vorliegend nicht festgestellt werden. Die beklagte Stadt habe auch zu recht berücksichtigt, dass die städtischen Friedhöfe neben ihrer eigentlichen Funktion weitere Funktionen als Park- und Grünanlagen erfüllten und deshalb einen Teil der Friedhofsunterhaltung durch allgemeine Haushaltsmittel finanziert. Rechtliche Bedenken gegen die einzelnen Tatbestände der Gebührensatzung beständen nicht. Es sei rechtmäßig, dass die beklagte Stadt im Rahmen ihres nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessens bei der Festlegung der Gebührenordnung hinsichtlich der zugrunde liegenden Kalkulationen im Hinblick auf die einzelnen Positionen Schätzungen vornehme, die nicht bis ins Detail betriebswirtschaftlich durchgerechnet werden müssten.

Quelle: DStGB Aktuell 0609 vom 06.02.2009

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW März 2009

## Datenverarbeitung und Internet

### 134      **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung von Bürgerportalen**

Mit dem am 04.02.2009 beschlossenen Gesetzesentwurf zur Regelung von Bürgerportalen soll die Kommunikation im Internet durch die Einrichtung von De-Mail so einfach werden wie E-Mail und so sicher wie die Papierpost. Es ist vorgesehen, dass De-Mail ab 2010 von privaten Providern angeboten wird. Für die Akkreditierung der Diensteanbieter und die Aufsicht über diese wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zuständig sein. Bürgerinnen und Bürger sowie Angehörige von Wirtschaft, Verwaltung und Justiz können dann bei einem akkreditierten Anbieter ihrer Wahl ein De-Mail-Postfach eröffnen.

Weitere Informationen sind unter [www.buergerportale.de](http://www.buergerportale.de) erhältlich.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW März 2009

### 135      **Gesetz über Personalausweise und elektronischen Identitätsnachweis**

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 07.10.2008 (Bundestag Drs. 16/10489) sieht für den Personalausweis über die hoheitliche Ausweisfunktion hinaus künftig weitere Funktionen vor: einen elektronischen Identitätsnachweis sowie eine qualifizierte elektronische Signatur. Durch den elektronischen Identitätsnachweis soll ermöglicht werden, Identitätsmerkmale verbindlich elektronisch zu übermitteln und so die Identität in der elektronischen Kommunikation zuverlässig nachzuweisen. Das qualifizierte elektronische Signaturzertifikat wird den Anforderungen des Signaturgesetzes entsprechen, die Nutzung durch den Ausweisinhaber ist freiwillig. Die hoheitliche Ausweisfunktion wird um biometrische Daten des Gesichts und auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger auch um Daten zweier Finger erweitert.

Die Aufnahme der biometrischen Daten, Änderung von Adressdaten im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises und die weitere Verwaltung des elektronischen Identitätsnachweises wird derzeit nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen als Personalausweisbehörden haben. Erforderlich wird eine entsprechende Ausstattung mit Hard- und Software, insbesondere Fingerabdruckscannern, Lese- und Schreibgeräten für das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium sowie die Anpassung von vorhandener Software. Seitens des Bundes ist beabsichtigt, die hierdurch entstehenden Kosten nicht aus Bundesmitteln sondern über ein Gebührenmodell zu finanzieren.

Der Bundestag hat am 18.12.2008 den Gesetzesentwurf in der Ausschussfassung (Bundestag Drs. 16/11419) angenommen.

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW März 2009

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 136      **Bericht zum Begriff der Pflegebedürftigkeit**

Ende Januar 2009 hat der Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs konzeptionelle Überlegungen zur Schaffung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen bundesweit einheitlichen Begutachtungsinstruments zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorgelegt. Der bislang geltende Begriff der Pflegebedürftigkeit und das darauf basierende Begutachtungsverfahren werden bereits seit Einführung der Pflegeversicherung kritisch diskutiert. In seiner jetzigen Ausgestaltung führe er zur Ausgrenzung einer Reihe von Problem- und Bedarfslagen und insbesondere dazu, dass die wachsende Zahl Hilfebedürftiger mit demenziellen Erkrankungen oder anders verursachten Einschränkungen der Alltagskompetenz keine adäquate Unterstützung durch Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Der Beirat hält einen Begriff der Pflegebedürftigkeit für erforderlich, der alle körperlichen und geistigen bzw. psychischen Einschränkungen und Störungen umfasst, sowie ein Bewertungssystem, das Lebens- und Bedarfslagen hilfe- und pflegebedürftiger Menschen flexibel erfasst und einen hohen Grad an Differenziertheit gewährleistet, aber auch Transparenz und Akzeptanz für die Betroffenen sicherstellt. Vor diesem Hintergrund hat sich der Beirat für ein „Neues Begutachtungsassessment“ (NBA) entschieden, das vom Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe entwickelt sowie vom Institut für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Essen erprobt wurde. Das NBA umfasse sowohl die Möglichkeit der pflegewissenschaftlichen Abbildung von Pflegebedürftigkeit als auch deren sozialrechtliche Umsetzung. Es handele sich um ein lernendes System, das im Wege der Evaluation seine Eigenschaften hinsichtlich seines Zwecks verbessern und neue pflegewissenschaftliche Erkenntnisse einbeziehen könne.

Der Beirat spricht sich ferner dafür aus, den Begriff der Pflegestufe durch den Begriff des Bedarfsgrades zu ersetzen, um dem neuen umfassenden Verständnis von Pflegebedürftigkeit in verstärktem Maße Ausdruck zu verleihen. Der Beirat akzeptiert den Vorschlag des Neuen Begutachtungsassessments, fünf Bedarfsgrade zu bestimmen, unter der Voraussetzung, dass diese mit Leistungen hinterlegt sind. Dabei seien die Abstufungen

- „geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit“ (Bedarfsgrad 1)
- „erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit“ (Bedarfsgrad 2)
- „schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit“ (Bedarfsgrad 3)
- „schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit“ (Bedarfsgrad 4) und

- „schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergeht“ (Bedarfsgrad 5)

entsprechend dem neuen Begutachtungsassessment zu übernehmen. Dabei sei eine Gewichtung vorzunehmen mit dem Ziel, den Pflege- und Betreuungsaufwand bei Personen mit körperlichen und kognitiven sowie psychischen Defiziten sachgerecht und angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Beirats ist das NBG auch geeignet, den pflegerischen Bedarf entsprechend dem jeweiligen Grad an Selbstständigkeit zu ermitteln und könne deshalb als Grundlage für die Pflege- und Versorgungsplanung im Rahmen des SGB XI dienen, ohne die Erstellung eines umfassenden Pflege-, Hilfe- und Versorgungsplans zu ersetzen. Abschließend enthält der Bericht einen ausformulierten Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit in §§ 14, 15 SGB XI, der das neue Begutachtungsinstrument umsetzen soll.

Der Bericht des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de) heruntergeladen werden. Bundesministerin Schmidt hat inzwischen den einstimmig vom Beirat beschlossenen Bericht begrüßt, eine Novellierung des SGB XI allerdings erst für die kommende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Aussicht gestellt.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW März 2009

### 137 Bundessozialgericht zur abgesenkten Regelleistung für Kinder unter 14 Jahren

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hält § 28 Abs 1 Satz 3 Nr 1 SGB II, der die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 60 vH der für alleinstehende Erwachsene maßgebenden Regelleistung festsetzt, für verfassungswidrig. Der Senat gründet die Annahme von Verfassungswidrigkeit auf einen Verstoß gegen

- Art 3 Abs 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art 1, 6 Abs 2, 20 Abs 1 Grundgesetz, weil die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres um 40 vH gegenüber der maßgebenden Regelleistung für Erwachsene herabgesetzt worden ist, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf ermittelt und definiert wurde,
- Art 3 Abs 1 Grundgesetz, weil das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein soll, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können und
- Art 3 Abs 1 Grundgesetz, weil § 28 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II die Höhe der Regelleistung für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich mit 60 vH festsetzt, ohne dabei weitere Altersstufen vorzusehen.

Nach Auffassung des Senats wäre der Gesetzgeber gehalten gewesen, in dem grundrechtssensiblen Bereich der Sicherung des Existenzminimums von Kindern den Regelsatz auf der Basis einer detaillierten normativen Wertung des Kinder und Jugendlichenbedarfs festzusetzen. Nur eine solche Festsetzung ermögliche den Gerichten, eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, inwieweit der Betrag von 207 Euro noch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lag. Der Senat geht weiterhin davon aus, dass der Gesetzgeber den ihm von Verfassungs wegen zustehenden Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat, als er die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alleinstehende Erwachsene (nach § 20 Abs 2 SGB II) mit 345 Euro festgesetzt hat. Die Annahme von Verfassungswidrigkeit der Vorschrift über die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres lasse nicht den Schluss zu, dass der Betrag von 207 Euro in jedem Fall als nicht ausreichend anzusehen ist, um den Lebensunterhalt von Kindern unter 14 Jahren zu sichern.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat durch Beschluss vom 27. Januar 2009 in beiden Fällen gemäß Art 100 Abs 1 Grundgesetz das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 28 Abs 1 Satz 3 Nr 1 SGB II verfassungsgemäß ist.

Az.: III 804

Mitt. StGB NRW März 2009

### 138 Fachkonferenz „Wirksamer Kinderschutz – Herausforderungen für die Kommunen“

Angesichts tragischer Fälle von Kindeswohlgefährdungen und -tötungen zeigt sich, dass der Schutz von Kindern intensiviert und verbessert werden muss. Kinder vor Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von ganz besonderer Bedeutung. Hierbei müssen die unterschiedlichen Institutionen Hand in Hand gemeinsam tätig werden.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) möchten dem dringenden Handlungsbedarf mit geeigneten Konzepten und Maßnahmen Rechnung tragen und insbesondere Kommunen ermutigen, sich für eine Verbesserung des Kinderschutzes einzusetzen. Um die unterschiedlichen Facetten des Kinderschutzes zu betrachten, führen das BMFSFJ und der DStGB am 24.03.2009 in Berlin eine Tagung zum Kinderschutz durch. Schwerpunktthemen sind u.a.:

- Kinderschutz – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- Wirksamer Kinderschutz durch frühe Hilfen
- Starke Netze für Eltern und Kinder knüpfen
- Lernen aus problematischen Kinderschutzfällen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 72,- Euro. In dem Beitrag sind ein Mittagsbuffet, Kaffee, Pausengetränke sowie Seminarunterlagen enthalten. Weitere Informationen können unter folgender Adresse abgerufen werden:



Congress und Presse, Pirolweg 1, 53179 Bonn, Tel.: 0228/347498, Fax: 0228/349815, E-Mail: congressundpresse@t-online.de, HP: www.congressundpresse.de

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW März 2009

**139**

### **Familienreport 2009**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat jüngst den „Familienreport 2009 – Leistungen, Wirkungen, Trends“ veröffentlicht. Mit dem Bericht, der von nun an in Abstimmung mit der Bundesregierung jährlich erscheinen soll, liegt zum ersten Mal eine umfassende Darstellung von Daten und Trends rund um Familien und Familienpolitik in Deutschland vor.

Der Bericht zeigt vor allem, dass nicht nur Familien sondern alle Bürger von einer nachhaltigen Familienpolitik profitieren. So können familienfreundliche Maßnahmen das Wirtschaftswachstum anheben, die allgemeine Kaufkraft stärken und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Es gilt also: Wer Familien stärkt, stabilisiert die ganze Gesellschaft.

Der Familienreport 2009 ist über die homepage des Bundesministeriums unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) herunterzuladen.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW März 2009

**140**

### **Neues Internetportal zur Kindertagesbetreuung**

Unter der Adresse [www.vorteil-kinderbetreuung.de](http://www.vorteil-kinderbetreuung.de) ist ab sofort ein neues Internet-Portal des BMSFSJ rund um das Thema Kindertagesbetreuung abrufbar. Auf der Internetseite werden die unterschiedlichen Formen der Kinderbetreuung in Deutschland präsentiert und Entscheidungshilfen für Eltern angeboten, welche Betreuungsform passend für ihr Kind ist. Das Serviceportal lotst alle Hilfe- und Ratsuchenden – ob Eltern, Erzieherinnen und Erzieher oder auch Jugendämter und Unternehmen – zu den örtlichen Ansprechpartnerinnen und -partnern für Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der Tagespflege.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW März 2009

**141**

### **Programm „Aktiv im Alter“**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat mit „Aktiv im Alter“ ein Modellprogramm aufgelegt, das Kommunen dabei unterstützt, ein Leitbild des aktiven Alters zu schaffen und in konkretes Handeln umzusetzen. Insgesamt 150 Kommunen nehmen an der Initiative teil. Im Oktober 2008 starteten die ersten 50 Städte, Gemeinden und Landkreise.

Im Jahr 2009 kommen nun mit einer erneuten Ausschreibung, die am 09. März 2009 endet, die übrigen 100 hinzu. Kommunen, die sich bereits für die erste Welle beworben haben und sich für die Beteiligung an der zweiten Welle gemeldet haben, müssen sich nicht erneut bewerben.

Alle weiteren Informationen und die Antragsunterlagen sowie den Text des Memorandums sind unter [www.aktiv-im-alter.net](http://www.aktiv-im-alter.net) oder über die Homepage des Bundesfamilienministeriums [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) zu finden.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW März 2009

**142**

### **Qualität der ambulanten Pflege transparent gemacht**

Die Vertreter der ambulanten Pflegedienste und der GKV-Spitzenverband haben sich unter Beteiligung des MDS auf die Kriterien zur Qualität der ambulanten Pflege geeinigt. Im Jahr 2009 wird damit nicht nur die Qualität der Pflegeheime, sondern auch die der Pflegedienste geprüft. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können sich dann gezielt über 49 pflegerelevante Kriterien in vier Themen informieren:

- Pflegerische Leistungen
- Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen
- Dienstleistung und Organisation
- Befragung der Kunden.

Verantwortlich für die Veröffentlichung sind die Landesverbände der Pflegekassen. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können sich im Internet und beim Pflegedienst informieren. Die Darstellung erfolgt bundesweit nach den gleichen Regeln, um eine Vergleichbarkeit auf Landesebene zwischen den einzelnen Angeboten zu ermöglichen.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW März 2009

---

## **Wirtschaft und Verkehr**

**143**

### **Aktuelle arbeitsmarktpolitische Daten**

Die Bundesagentur für Arbeit hat zum Berichtsmonat Januar 2009 u.a. folgende aktuelle Daten publiziert:

- Arbeitslose insgesamt 3.488.805 (NRW: 780.915)
- Arbeitslose im Rechtskreis SGB II 2.220.450 (NRW: 547.163)
- Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II 5,3 (NRW: 6,1)
- Arbeitslose im Rechtskreis SGB III 1.268.355 (NRW: 233.752)
- Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III 3,0 (NRW: 2,6)
- Arbeitslosenquote insgesamt 8,3 (NRW: 8,7)
- Gemeldete Stellen 485.107 (NRW: 100.108)

Az.: III 842

Mitt. StGB NRW März 2009

Vom 28. – 30. Januar 2009 hat der 47. Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar getagt. Der Verkehrsgerichtstag ist das jährlich stattfindende Forum von Verkehrsrechts- und Verkehrsexperten aus Politik, Justiz und Verwaltung. Viele verkehrspolitische Initiativen und Vorhaben der Regierung werden hier vordiskutiert. Der Verkehrsgerichtstag hat in acht Arbeitskreisen getagt und sich dabei verschiedenen Themen gewidmet, die zum Teil für die Kommunen unmittelbare Bedeutung haben. Zu den Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages gehören unter anderem:

#### *Blutalkoholanalyse*

Die Blutalkoholanalyse bei der Feststellung der sog. absoluten Fahrunsicherheit ist nach wie vor erforderlich. Die Durchführung einer Atemalkoholanalyse allein reicht nicht. Allerdings ist für die Durchführung einer Blutalkoholanalyse eine richterliche Anordnung erforderlich. Der Richtervorbehalt bei einer Anordnung der Blutentnahme sollte, gemäß Verkehrsgerichtstag, in Verkehrsstrafsachen wegfallen.

#### *Radfahrer im rechtsfreien Raum?*

Der Verkehrsgerichtstag hat die wachsende Bedeutung der Radfahrer in der Verkehrspolitik und im Verkehrsgeschehen festgestellt. Dementsprechend sollten Fahrräder als vollwertige gleichberechtigte Verkehrsmittel von der Verkehrspolitik und der Verkehrsplanung anerkannt werden. Dies gelte auch für die Verkehrsregelungen und die Verkehrsüberwachung.

Die relativ geringe Normenakzeptanz bei Radfahrern sei zu einem erheblichen Anteil auch durch den baulichen Unterhaltungszustand und die Bauausführung von Radverkehrsanlagen mit verursacht. Dadurch ergebe sich auch ein höheres Maß an Gefährdung durch Kraftfahrer. Der Verkehrsgerichtstag ruft deshalb dazu auf, in Planung, Bau und der Unterhaltung von Radverkehrsanlagen konsequent die anerkannten Regeln der Technik bedarfsgerecht anzuwenden.

Ergänzend empfiehlt der Verkehrsgerichtstag eine Änderung der Straßenverkehrsordnung zur Einführung von Regelungen über die Ordnung des ruhenden Fahrradverkehrs (Fahrradparken). Abschließend empfiehlt der Verkehrsgerichtstag, den Radverkehr konsequenter als bisher auch zu überwachen. In diesem Zusammenhang stellt er Diskussionsbedarf zur Identifizierbarkeit von Radfahrern fest. Mit Blick auf die Sicherheit empfiehlt der Verkehrsgerichtstag eine Helmtragepflicht sowie weitere Diskussionen darüber, wie sicherzustellen ist, dass nur Fahrräder mit zeitgemäßer technischer Ausstattung am Straßenverkehr teilnehmen.

#### *Section Control – Abschnittsweise Geschwindigkeitsüberwachung*

Die Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungen liefert immer nur Momentaufnahmen über eine aktuell gefahrene Geschwindigkeit. Es ist hingegen nicht

möglich zu überprüfen, ob ein Verkehrsteilnehmer auf einer längeren Strecke die angeordnete Höchstgeschwindigkeit eingehalten hat. Ein technisches Verfahren für eine abschnittsweise Geschwindigkeitskontrolle ist die sog. Section Control. Dabei wird am Beginn einer Strecke eine eindeutige Fahrzeugidentifizierung (z. B. Fotografie des Nummernschildes) vorgenommen. Die Daten werden gespeichert und am Ende eines zu überwachenden Streckenabschnitts wird berechnet, ob das dann wieder identifizierte Fahrzeug die Strecke in der gemäß angeordneter Höchstgeschwindigkeit mindestens benötigten Zeit befahren hat oder ob es schneller gefahren ist.

Wegen zahlreicher Befürchtungen hinsichtlich des Datenschutzes und der Verwendung der gespeicherten Daten hat sich der Verkehrsgerichtstag nur mehrheitlich und nicht einstimmig dafür ausgesprochen, in einem Bundesland ein Pilotversuch durchzuführen.

Die Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages sind wörtlich nachzulesen unter der Internetadresse [http://www.deutsche-verkehrsakademie.de/images/stories/pdf/empfehlungen\\_47vgt.pdf](http://www.deutsche-verkehrsakademie.de/images/stories/pdf/empfehlungen_47vgt.pdf)

Az.: III 640-85

Mitt. StGB NRW März 2009

## **145 EU-Vorschlag zu intelligenten Verkehrssystemen**

Telematik verknüpft die Technologiebereiche Telekommunikation und Informatik. Bei Anwendungen im Verkehrssektor wird in Deutschland zumeist von „Verkehrstelematik“ gesprochen. Auf europäischer Ebene scheint sich allerdings der Begriff „intelligente Verkehrssysteme (IVS)“ durchzusetzen. In Form einer Mitteilung verabschiedete die Europäische Kommission Ende 2008 einen Aktionsplan zum Einsatz von IVS in Europa, KOM(2008) 886. Gleichzeitig legte sie einen Richtlinienvorschlag vor, der den Rahmen für Telematiklösungen im Bereich des Straßenverkehrs und dessen Schnittstellen mit anderen Verkehrsarten absteckt, KOM(2008) 887.

Während es für IVS im Luft-, Schifffahrts- und Eisenbahnverkehr bereits europäische Rahmeninitiativen gibt, fehlte eine solche bisher für den Straßenverkehr. Der nun vorgelegte Aktionsplan will gegen einen europaweiten Flickenteppich von IVS-Anwendungen vorgehen und dadurch die übergeordneten Ziele der Verringerung von Staus, CO<sup>2</sup>-Emissionen und Unfällen auf europäischen Straßen verfolgen. Er identifiziert insgesamt sechs dringliche Bereiche mit 23 Handlungsfeldern:

- Optimale Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten (eines der Handlungsfelder ist die Bereitstellung europaweiter Verkehrs- und Reiseinformationen in Echtzeit);
- Nahtloser IVS-Service auf Europäischen Verkehrskorridoren und in Ballungsgebieten (dies zielt etwa auf IVS im Güterverkehr und Interoperabilität von Mautsystemen);
- Straßenverkehrssicherheit (Handlungsbedarf wird z.B. bei Fahrerassistenzsystemen gesehen);

- Verknüpfung von Fahrzeugen und Infrastruktur (vorgeschlagen wird unter anderem die Festlegung eines Mandats für das Europäische Komitee für Normung);
- Datensicherheit, Datenschutz und Haftungsfragen (die Kommission plant hierzu offenbar verschiedene Studien);
- Europäische Zusammenarbeit und Koordinierung (über rechtliche Vorgaben, Leitlinien und Plattformen).

Der genannte Richtlinienvorschlag soll einen rechtlichen Rahmen für die koordinierte Einführung und Nutzung von IVS in der Europäischen Union bieten. Kern ist die Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Regelung technischer Details (so genannte „Spezifikationen“). Die anvisierten Regelungsgegenstände sind detailliert im Anhang aufgeführt. Die Kommission soll von einem Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, unterstützt und kontrolliert werden (Komitologieverfahren). Darüber hinaus soll eine europäische Beratergruppe aus hochrangigen Vertretern des IVS-Sektors eingesetzt werden. Schließlich werden den Mitgliedstaaten Berichtspflichten über ihre Aktivitäten und Projekte zur Förderung von IVS auferlegt.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW März 2009

#### **146 Fünf Prozent der Beschäftigten trifft 50 Prozent der Arbeitslosigkeit**

Die Hälfte des Arbeitslosigkeitsvolumens konzentriert sich auf fünf Prozent der Beschäftigten. Dagegen waren mehr als 60 Prozent der zwischen 1950 und 1954 Geborenen im Alter von 25 bis 50 Jahren nie arbeitslos. Das zeigt eine Ende 2008 veröffentlichte Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Besonders häufig von Arbeitslosigkeit betroffen sind Ausländer und Personen ohne Berufsausbildung.

Während gut vier Prozent der Deutschen besonders intensiv von Arbeitslosigkeit betroffen sind, sind es bei den Ausländern mehr als zehn Prozent. Entscheidend ist auch das Bildungsniveau: Am meisten gefährdet sind Personen ohne Berufsausbildung. Rund sieben Prozent von ihnen gehören zu den besonders stark von Arbeitslosigkeit Betroffenen. Am wenigsten gefährdet sind Personen mit Hochschulabschluss – bei ihnen liegt der Anteil nur halb so hoch.

Bei einer Betrachtung im Zeitverlauf fällt auf, dass ein immer größerer Teil der Beschäftigten Erfahrungen mit Arbeitslosigkeit macht. Bei den 1960 Geborenen ist der Anteil der Beschäftigten, die zwischen dem 25. und dem 43. Lebensjahr mindestens einmal arbeitslos geworden sind, mit rund 50 Prozent erheblich höher als bei den 1950 Geborenen (28 Prozent). Diese Beobachtung stützt die These eines Trends zur „Risikogesellschaft“. In seinem gleichnamigen Buch schrieb der Soziologe Ulrich Beck bereits 1986, dass die Beschäftigungssicherheit schwindet und Arbeitslosigkeit zunehmend jeden treffen kann.

Die IAB-Studie steht im Internet unter <http://doku.iab.de/kurzber/2008/kb2408.pdf> zum kostenlosen Download bereit.

Az.: III 842

Mitt. StGB NRW März 2009

#### **147 Materialien zur Schulwegsicherung**

Die Verkehrssicherheit von Kindern auf Schulwegen gerät im Falle eines Schulwechsels in eine kritische Phase. Kinder, die von der Grundschule an neue, weiterführende Schulen gehen, sind mit einem Mal mit neuen Wegen und neuen Verkehrsmitteln konfrontiert. Dazu kommen höhere Anforderungen an ihre Selbstständigkeit. Unter dieser dreifachen Belastung kann die Verkehrssicherheit leiden. Der GDV hat Materialien zur Schulwegsicherung („Neue Schule – neue Wege“) als Broschüre und als CD-Rom herausgegeben. Daneben liegen eine weitere CD-Rom mit dem Titel „Schulwegsicherung“ sowie eine DVD mit Filmen zu den genannten Themen vor.

Die Materialien können unentgeltlich unter der Adresse: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Unfallforschung der Versicherer (UDV), Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin oder der E-Mail-Adresse [Unfallforschung@gdv.de](mailto:Unfallforschung@gdv.de) bestellt werden bzw. als Download unter der Adresse [www.udv.de](http://www.udv.de).

Az.: III 151 - 40

Mitt. StGB NRW März 2009

#### **148 NRW-Ziel 2-Wettbewerbe**

Zur Auswahl von Fördervorhaben des NRW-Ziel 2-Programms 2007–2013 (EFRE) hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Wettbewerbe als Hauptinstrument bestimmt. In der ersten Wettbewerbsrunde in den Jahren 2007 und 2008 wurden 24 Wettbewerbe durchgeführt. Für die Wettbewerbe sind Finanzmittel in Höhe von 456,9 Mio. Euro reserviert. Etwa 312 Mio. Euro stammen aus dem Europäischen Strukturfonds. Hinzu kommen Mittel des Landes in Höhe von rd. 144 Mio. Euro sowie von Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen und sonstigen Trägern. Damit wird ein Ausgabevolumen von über 600 Mio. Euro für die Fördervorhaben ausgelöst. Für die zweite Runde von Ziel 2-Wettbewerben im Jahr 2009 stehen vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Finanzmittel in einem ähnlichen Umfang zur Verfügung.

Zusammenfassend entfallen nach den wesentlichen Schwerpunkten der NRW-Förderpolitik auf

- die branchen- und technologieorientierten NRW-Landescluster 356,6 Mio. Euro (75,5 %)
- die regionalen Cluster 31,5 Mio. Euro (6,8 %)
- landespolitisch wichtige Querschnittsthemen 84,3 Mio. Euro (17,7 %).

Weitere Informationen sind der Homepage [www.ziel-nrw.de](http://www.ziel-nrw.de) zu entnehmen.

Zentraler Ansprechpartner für die Umsetzung des NRW-Ziel 2-Programms (EFRE) 2007–2103 ist die Verwaltungsbehörde, das Referat 301 im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie. Die Verwaltungsbehörde wird in ihrer Arbeit durch das Ziel 2-Sekretariat und die Stelle für Qualitätsmanagement unterstützt. Für die Zahlungsabwicklung trägt die Bescheinigungsbehörde bei der NRW.BANK die Gesamtverantwortung, zentrale Prüfinstanz ist die Prüfbehörde beim Finanzministerium. Überwacht wird die Gesamtsteuerung des Programms durch den Begleitausschuss unter Vorsitz von MWME-Staatssekretär Dr. Jens Baganz. Die kommunalen Spitzenverbände sind im Begleitausschuss des NRW Ziel 2-Programms durch StGB NRW-Präsidiumsmitglied Bürgermeister Heinz Paus, Stadt Paderborn, vertreten.

Im Hinblick auf die weiteren Beratungen des EFRE-Begleitausschusses ist die Geschäftsstelle an Hinweisen und Erfahrungen der Mitgliedskommunen zum Wettbewerbsverfahren interessiert. Um Einschätzungen wird insbesondere zu folgenden Aspekten gebeten:

- Vorabinformationen über die Wettbewerbsverfahren
- Teilnahmemöglichkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen
- Informationspolitik hinsichtlich der Wettbewerbsergebnisse
- Finanzierungsaspekte.

Az.: III 450-00

Mitt. StGB NRW März 2009

## 149 Regeln für das Abschleppen von Fahrrädern

Verkehrswidrig abgestellte Fahrräder dürfen nicht in jedem Falle entfernt werden. Voraussetzung ist zumindest, dass sie entweder als verkehrsbehindernd oder rettungs- und fluchtwegebehindernd abgestellt sind. Es kommt nun darauf an, eine Balance zwischen neuen Regelungen und einer zunehmenden Beschilderung zu finden.

Die Stadt Münster hatte Ende August 2007 ein Fahrrad entfernt, das aus ihrer Sicht verkehrsordnungswidrig in der Nähe des Bahnhofes abgestellt worden ist. Der Fahrzeughalter hielt dieses Verhalten für rechtswidrig und klagte gegen die Stadt. Das Verwaltungsgericht Münster hat daraufhin entschieden, dass die Stadt Münster nicht befugt war, das Fahrrad zu entfernen. Das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen oder anderen, dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Verkehrsflächen, sei grundsätzlich zulässig. Allerdings sei es selbstverständlich möglich, gegen verkehrsordnungswidrig abgestellte Fahrräder vorzugehen. Dazu sei jedoch erforderlich, dass gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen werde. Dies sei der Fall, wenn andere Verkehrsteilnehmer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Auch ein Verstoß gegen brandschutzrechtliche Vorschriften durch Blockade von Flucht- und Rettungswegen rechtfertige die Entfernung eines Fahrrades. Im vorliegenden Fall habe es je-

doch weder eine Verletzung der StVO, noch eine Verletzung brandschutzrechtlicher Vorschriften gegeben.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster hatte die Stadt einen Antrag zur Zulassung einer Berufung gestellt. Das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Das OVG hat sich der Entscheidung des Verwaltungsgerichts angeschlossen, indem es festgestellt hat, dass das Fahrrad im ruhenden Verkehr andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert habe. Darüber hinaus sei die Fläche, auf der das Fahrrad abgestellt wurde, nicht als Rettungs- oder Fluchtweg beschildert gewesen. Der Beschluss des OVG Münster trägt das Aktenzeichen 5 A 2239/08 und ist unanfechtbar.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Empfehlung des Verkehrsgerichtstags 2009 in Goslar hin, gegebenenfalls neue Regelungen für den ruhenden Radverkehr in die StVO einzuführen. Auch für Fahrräder im ruhenden Verkehr gilt die StVO. Das Verwaltungsgericht in Münster hat ausgeführt, dass es grundsätzlich zulässig ist, auch gegen Fahrräder vorzugehen, die verkehrsordnungswidrig abgestellt sind. Städten und Gemeinden ist daher zu empfehlen, an Stellen, die im besonderen Maße durch ruhenden Radverkehr gekennzeichnet sind, die Möglichkeit zur Anordnung von Halteverboten zur Regelung des ruhenden Radverkehrs zu nutzen. Bei der Anordnung entsprechender Verkehrszeichen wird es vor allem darauf ankommen, auf die Sicherheit und Flüssigkeit des (Fußgänger) Verkehrs abzuheben.

Az.: III 642-39

Mitt. StGB NRW März 2009

## 150 Richtlinie für integrierte Netzgestaltung beim Straßenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2008 „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008“ herausgegeben und eingeführt. Die RIN ersetzen die bisherigen Richtlinien für die Anlagen von Straßen im Teil: Der Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N).

Die RIN sind die konzeptionellen Grundlagen des Straßenentwurfes und damit die Basis für das aktuell weiterentwickelte entwurfstechnische Regelwerk. Sie dehnen die funktionale Gliederung der Straßen auf die grundsätzliche Betrachtung aller Verkehrsträger aus. Sie leisten die Möglichkeit der grundsätzlichen Bewertung der Angebotsqualität in der Netzgestaltung und bieten Beispiele hierfür an. Die RIN sind für den Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden. Das BMVBS bittet im Interesse einer einheitlichen Regelung darum, die RIN auch für den Zuständigkeitsbereich der anderen Straßenbaulastträger anzuwenden.

Die RIN sind auch insoweit für den kommunalen Straßenbau von Interesse, als sie die Bestimmung der maßgebenden Verbindungsfunktionsstufe ermöglichen sowie Kategorien von Verkehrswegen für den Kfz-Verkehr, darüber hinaus aber auch für den öffentlichen Personennahverkehr, den Radverkehr und den Fußgängerverkehr

bieten. Schließlich beinhalten sie auch ein Kapitel über die Bewertung der verbindungsbezogenen Angebotsqualität und ein weiteres Kapitel über Qualitätsvorgaben zur Gestaltung von Verkehrsnetzen, Netzabschnitten und Verknüpfungspunkten.

Die RIN können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Az.: III 640-21

Mitt. StGB NRW März 2009

### **151 Seminar „Radverkehr in NRW“**

Am Mittwoch, den 18. März 2009, veranstaltet die Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Nordrhein-Westfalen (VSVI NRW) in der Zeit von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Landesbetrieb Straßenbau Planungs- und Baucenter Ruhr, Henri-Dunant-Straße 9, 45131 Essen, das Seminar „Radverkehr in NRW – aktuelle technische und rechtliche Fragen“.

Die Leitung des Seminars hat Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßen.NRW. Er hält auch einen Vortrag zu Rechtsfragen zum Radverkehr mit Haftungsfragen. Zur wegweisenden Beschilderung werden Herr Kaulen und Herr Dr. Serwill aus Aachen vortragen. Betrieb und Unterhaltung der Wegweisung ist das Thema des Referats von Frau Schroll, Gelsenkirchen. Herr London, MBV, Düsseldorf, wird über Förderung und Finanzierung und touristische Aspekte berichten.

Anmeldungen werden erbeten an: Dipl.-Ing. Gerrit Zech, Marpestraße 45, 32825 Blomberg, Tel. 05236-8889801, mobil: 0171-5631039.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW März 2009

### **152 StGB NRW-Seminar „Örtliche und regionale Gestaltung des Güterverkehrs“**

Nach seriösen Studien ist durch den Strukturwandel in Wirtschaft und Technik sowie aufgrund der räumlichen Transportverflechtungen in den nächsten vier Jahrzehnten mit einer Verdoppelung der Güterverkehrsleistung und einer Zunahme des Güterverkehrsaufkommens um knapp die Hälfte zu rechnen. Auch im Straßengüterverkehr werden Aufkommen und Verkehrsleistungen zumindest in den nächsten 15 Jahren weiter wachsen.

Die damit verbundenen Schadstoff- und Lärmimmissionen, Instandhaltungskosten für Straßen und Brücken sowie zunehmenden Raumannsprüche der Lastkraftfahrzeuge werden trotz Ausbau von Autobahnen und Ortsumgehungen zu spürbaren Belastungen auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen. Im StGB NRW-Seminar „Örtliche und regionale Gestaltung des Güterverkehrs“ am 06. Mai 2009 im Konferenztrakt der NRW.BANK in Düsseldorf soll den Perspektiven für die Bewältigung des Güterverkehrs in Nordrhein-Westfalen und insbesondere den kommunalen Gestaltungspotenzialen nachgegangen werden.

Nach ernüchternden Erfahrungen mit Modellen der City- und Gebietslogistik in den letzten Jahren können in entsprechende Steuerungskonzepte nicht allzu hohe Erwartungen gesetzt werden. Umso wichtiger ist die Entwicklung eines kommunalen Handlungsrahmens, in dem neben planungs- und verkehrsbezogenen Einwirkungsmöglichkeiten insbesondere das Bemühen um Kooperation und Koordinierung der Beteiligten steht. Schwerpunkte des Seminars sind deshalb u.a.

- Perspektiven für die Bewältigung des Güterverkehrs in NRW
- Auswirkungen der EU-Aktionspläne Güterverkehrslogistik von EU und Bund auf die kommunale Verkehrspolitik
- Anforderungen des regionalen Güterschienenverkehrs an Infrastruktur und Markt
- Gebietslogistik und Speditionskooperation
- Konzepte und Lösungen zum innerörtlichen Liefer- und Ladeverkehr.

Das Seminar, für das eine Tagungsgebühr in Höhe von 125 Euro zzgl. ges. MWSt. erhoben wird, wendet sich in erster Linie an die für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Wirtschaftsförderung in den Kommunen Verantwortlichen. Anmeldungen werden bis zum 31. März 2009 erbeten an Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de.

Az.: III N 16

Mitt. StGB NRW März 2009

### **153 StGB NRW-Seminar zu Gebührenfragen bei der Straßenreinigung**

In der aktuellen Rechtsberatung der Geschäftsstelle zum Straßenreinigungsrecht haben Fragen der Gebührenmaßstäbe sowie der Kalkulation einen hohen Stellenwert. Der StGB NRW hat mit seiner Mustersatzung Straßenreinigung 2006 unter Empfehlung für den Frontmetermaßstab verschiedene Verteilungsmaßstäbe zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühr vorgestellt. Deutliches Interesse der Mitgliedskommunen besteht an Transparenz zur Bewertung der Gebührenmaßstäbe und insbesondere auch zu Detailfragen der Gebührenkalkulation.

Vor diesem Hintergrund führt der StGB NRW das Seminar „Gebührenmaßstäbe und Kalkulationsfragen bei der Straßenreinigung“ am 29. April 2009 im Hotel Neumann's Nautilus in Bergkamen durch. Mit kommunalen Erfahrungsberichten zu den unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben, mit einer ausführlichen Darstellung aktueller Rechtsfragen zur Gebührenkalkulation aus der Sicht der Verwaltungsrechtsprechung sowie mit Tipps und Hinweisen zu betrieblichen Umsetzungsaspekten der Gebührenkalkulation sollen konkrete Hilfestellungen vermittelt werden.

Adressaten der Seminarveranstaltung sind die in den Städten und Gemeinden sowie in den kommunalen Be-

trieben für Straßenreinigungsrecht und -kalkulation Zuständigen. Anmeldungen zum Seminar, für das eine Teilnahmegebühr von 135 Euro zzgl. MWSt. erhoben wird, werden bis möglichst zum 20. März 2009 z. Hd. Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de, erbeten.

Az.: III N 16

Mitt. StGB NRW März 2009

## 154 Studie zu den „Working Poor“

In den Jahren 1999 bis 2005 verdoppelte sich der Anteil der Armutsgefährdeten unter den Vollzeit-Erwerbstätigen von drei auf sechs Prozent. Das zeigt eine Mitte Januar 2009 veröffentlichte Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Im Jahr 2006 sank die Quote zwar wieder um einen Prozentpunkt auf fünf Prozent. Durch die Folgen der Finanzkrise sei dieser Rückgang aber wieder gefährdet, befürchten die Nürnberger Arbeitsmarktforscher.

Der Niedriglohnsektor ist in Deutschland seit Mitte der 90er Jahre deutlich gewachsen. Während 1994 erst 16 Prozent der Vollzeit-Beschäftigten weniger als zwei Drittel des mittleren Bruttoeinkommens verdienen, ist der Anteil bis 2004 auf 22 Prozent gestiegen und damit nur noch drei Prozentpunkte niedriger als in den USA. In den USA befand sich im Jahr 2004 allerdings mehr als jeder Dritte Geringverdiener unter der Armutsgrenze, in Deutschland nur jeder Fünfte. Durch staatliche Umverteilung – also durch die Sozialleistungen sowie das Steuer- und Abgabensystem – seien Geringverdiener in Deutschland deutlich besser vor Armut geschützt als in den USA, betont das IAB.

Das IAB sieht drei zentrale Ursachen für die Zunahme der Niedrigeinkommen: Zum einen sinkt die Tarifbindung in Deutschland. Nur noch etwas mehr als die Hälfte der Beschäftigten wird von Flächentarifverträgen erfasst, Mitte der 90er Jahre waren es noch rund zwei Drittel. Zweitens verschlechtert sich im Zuge der Globalisierung die Wettbewerbssituation von Geringqualifizierten in den Industrieländern. Drittens wachsen durch den Strukturwandel zur Dienstleistungsgesellschaft die Beschäftigungsanteile in den Branchen, in denen häufig Niedriglöhne gezahlt werden, beispielsweise im Handel.

Die IAB-Studie steht im Internet unter <http://doku.iab.de/kurzber/2009/kbo109.pdf> zum kostenlosen Download bereit.

Az.: III 842

Mitt. StGB NRW März 2009

## 155 Studie zum Einsatz übergroßer Lkw

Die EU-Kommission hat jüngst eine Studie über „Effekte der Anpassung der gesetzlichen Regelungen über zulässige Höchstgewichte und Abmessungen für schwere Nutzfahrzeuge entsprechend der Richtlinie 96/53/EU“ vorgelegt. Das Ziel der Studie war es, die Auswirkungen der Zulassung sog. neuer Fahrzeugkonzepte mit bis zu 60 t zulässigem Gesamtgewicht und bis zu 25 m Länge auf den Güterverkehr innerhalb der EU zu ermitteln.

Zurzeit dürfen keine schweren LKW über 40 t grenzüberschreitende Fahrten innerhalb der EU durchführen. Im Ergebnis kommen die Autoren der Studie zum Schluss, dass die Tonnagebegrenzung von 40 t auf 60 t angehoben werden könnte. Mit der Zulassung solcher „Megatrucks“ könnte die Kosteneffizienz des Speditionsgewerbes erheblich verbessert werden. Gleichzeitig könnte die Fahrleistung reduziert und die Transportleistung gesteigert werden. Damit wären weitere Erfolge bei der Einsparung klimaschädlicher Emissionen verbunden. Zudem seien Gewinne bei der Verkehrssicherheit zu erwarten, da die Anzahl der LKW verringert werden könnte. Zu den wenigen negativen Folgen gehören allerdings die hohen Kosten für Straßeninfrastruktur.

Trotz der positiven Bewertung einer Ausdehnung der zulässigen Gesamtgewichte und Abmessungen von schweren Nutzfahrzeugen durch die Autoren der Studie ist die EU Kommission, namentlich der zuständige Verkehrskommissar Antonio Tajani, gegen die Zulassung von Megatrucks eingestellt. Zu den Gründen hierfür zählt die Ablehnung einer Reihe von Mitgliedsstaaten wie Frankreich, Großbritannien und Deutschland.

Die in englischer Sprache vorliegende Studie, die von einem Forschungskonsortium unter der Führung der belgischen Transport and Mobility, Leuven und unter Beteiligung der RWTH Aachen durchgeführt wurde, kann vom Internetangebot der EU-Kommission heruntergeladen werden. Die Adresse lautet: [http://ec.europa.eu/transport/strategies/studies/doc/2009\\_01\\_weights\\_and\\_dimensions\\_vehicles.pdf](http://ec.europa.eu/transport/strategies/studies/doc/2009_01_weights_and_dimensions_vehicles.pdf).

Az.: III 640 - 00

Mitt. StGB NRW März 2009

## 156 Touristische und verkehrliche Auswirkungen der Ferienregelung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat jetzt in einem Schreiben die Landesregierung gebeten, sich für eine Entzerrung der Ferienzeiten einzusetzen, und die vorgesehene Ferienregelung für 2011 bis 2017 so zu überarbeiten, dass der Korridor für die Sommerferien möglichst auf 90-Tage-Gesamtferienzeitraum ausgedehnt wird, mindestens aber der derzeitige Durchschnittswert von 82,5 Sommerferientagen nicht unterschritten wird. Die Kultusministerkonferenz hat den Korridor für die Sommerferien für den Zeitraum 2011 bis 2017 auf durchschnittlich 82,5 Sommerferientage festgelegt. Diese Regelung dient zum einen der Entlastung des Straßenverkehrs in der Urlaubszeit, hat zum anderen aber auch Auswirkungen auf die Entzerrung der Kapazitätsspitzen im Fremdenverkehr, insbesondere bei den inländischen Übernachtungen.

Die Festlegung auf einen Korridor von durchschnittlich 82,5 Sommerferientagen ist sowohl aus Sicht der Feriengäste als auch aus Sicht der einheimischen Tourismuswirtschaft aber nicht ausreichend. In touristischen Fachkreisen, der Tourismuswirtschaft wie auch der Fremdenverkehrskommunen, wird seit langem gefordert, einen 90-Tage-Gesamtferienzeitraum soweit wie möglich auszuschießen. Im aktuellen Beschluss der KMK liegt die Ge-

samtferiendauer allerdings im Schnitt bei 81,5 Tagen, im Jahre 2014 beträgt sie nach dem derzeitigen Stand sogar nur 73 Tage.

Mit jedem Ferientag, der unterhalb des möglichen Gesamtferienzeitraums liegt, gehen der deutschen Tourismuswirtschaft schätzungsweise über 1 Mio. Gästeübernachtungen und damit entsprechende Umsätze verloren. Für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor und Beschäftigungsmotor hat jeder Tag weniger somit negative Folgen für Umsätze und Arbeitsplätze. Umgekehrt kann die hohe Spitzenbelastung für die Feriengäste zu Kapazitätsengpässen, insbesondere in einheimischen Ferienregionen, führen; hiermit wiederum sind oftmals qualitative Nachteile für die Urlauber verbunden.

Mit einer Konzentration der Ferienzeiten auf einen engeren Zeitraum steigen gleichzeitig die Verkehrsströme. Dies bedeutet gerade für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eine erhebliche Belastung, weil die Verkehrsbeziehungen zwischen diesen Regionen (insbesondere zu und von den Küstengebieten) besonders intensiv sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen ist bereits entsprechend an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff herangetreten.

Az.: III/1 470-00

Mitt. StGB NRW März 2009

## 157 Touristische Wegweisung vereinheitlicht

Für den touristischen Kfz-Verkehr wird die Suche nach Sehenswürdigkeiten, Welterbestätten und Freizeitparks in Deutschlands Tourismusregionen leichter: Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veröffentlichte nun die ab sofort geltenden, neuen „Richtlinien für die touristische Beschilderung“ (RtB) (Ausgabe 2008).

Die neue RtB bedeutet eine komplette Überarbeitung der bisher geltenden Regeln. Sie bildet die Grundlage einer einheitlichen Beschilderung an Straßen für touristisch bedeutsame Ziele sowie an touristischen Routen. Hierdurch wird es künftig leichter, touristische Ziele zu finden. Denn erstmals ist eine bundesweit einheitliche Folgewegweisung auf Bundesstraßen ab der Autobahnabfahrt bis hin zur touristischen Sehenswürdigkeit möglich.

Die touristische Beschilderung ist mit den entsprechenden Zeichen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) verankert. Dabei ist ihr die Farbe „braun“ ausschließlich vorbehalten. Die Beschilderung richtet sich insbesondere an den touristischen Kfz-Verkehr auf öffentlichen Straßen. Radverkehr und Fußgänger sind ausgenommen. Ebenso dienen die Hinweisschilder nicht der Wegweisung zu Berberbergungs- und Gaststättenbetrieben.

Die nun veröffentlichte RtB enthält wesentliche Neuerungen: Ab sofort können die bisher gebräuchlichen braunen touristischen Hinweisschilder in die wegweisende

gelbe Beschilderung an Straßen außerhalb der Autobahn integriert werden. Zudem entfällt die Entfernungsgrenze von früher zehn Kilometern für das Aufstellen von touristischen Unterrichtungstafeln an Autobahnen. Ausgeschilderte Sehenswürdigkeiten müssen ebenso nicht länger von der Autobahn aus sichtbar sein, sondern dürfen bis zu zehn Kilometer Luftlinie entfernt liegen. In Ausnahmefällen kann auch auf Ziele mit herausragender touristischer Bedeutung in einer größeren Entfernung hingewiesen werden. Weiterhin ermöglicht eine Soll-Vorschrift, dass in begründeten Fällen auch mehr als zwei Unterrichtungstafeln zwischen zwei Autobahnknotenpunkten aufgestellt werden dürfen. Des Weiteren definieren die neuen Richtlinien erstmals touristische Sehenswürdigkeiten als Orte „von allgemeinem touristischen Interesse und erheblichem touristischen Verkehr“. Darunter fallen unter anderem Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, UNESCO-Welterbestätten, Naturdenkmäler, Gärten, Erholungs- und Freizeitgebiete einschließlich Freizeit- und Wildparks.

Anträge für touristische Beschilderungen sind an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu richten. Diese beteiligen dann fachkundige Stellen wie Landestourismusverbände beim Anordnungsverfahren und erlassen die verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung der touristischen Hinweisschilder. Die Kosten für Erstellung, Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und ggf. Demontage und Reparatur der Schilder trägt der Antragsteller.

Die „Richtlinien für die touristische Beschilderung“ können ab sofort beim FGSV Verlag unter [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) gegen eine Schutzgebühr von 25,20 Euro bezogen werden.

Az.: III/1 th-ko

Mitt. StGB NRW März 2009

---

## Bauen und Vergabe

---

### 158 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in Kraft

Seit dem 01. Januar 2009 müssen Eigentümer neu errichteter Gebäude ihren Wärmebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien decken. Diese ordnungsrechtliche Vorgabe des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) wird durch eine Aufstockung des bestehenden Marktanzreizprogramms flankiert. Zudem erleichtert das Gesetz den Ausbau von Wärmenetzen, indem es die Kommunen zum Anschluss- und Benutzungszwang aus Klimaschutzgründen ermächtigt.

#### 1. Ziele des Gesetzgebers

Das EEWärmeG soll daher zu einem dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmebereich führen: Von heute 6,6 Prozent soll der Anteil bis 2020 auf 14 Prozent steigen. Insoweit beruft sich das BMU auf die im Strombereich aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereits erzielten Erfolge. Zur Erreichung der vorgegebenen Ziele soll den Verpflichteten Flexibilität zugestanden werden, um eine im konkreten Fall geeignete und kostengünstige Lösung zu finden.

## 2. Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien

Als Hauptinstrument zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele dient die Pflicht zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung. Diese Pflicht umfasst alle Wohn- und Nichtwohngebäude, auch wenn die Immobilie vermietet wird. Als erneuerbare Energiequellen können solare Strahlungsenergie, Umweltwärme, Geothermie oder Biomasse eingesetzt werden. Hinsichtlich der Form erneuerbarer Energie, die eingesetzt werden soll, hat jeder Eigentümer Wahlfreiheit. Beim Einsatz von Solaranlagen müssen mindestens 15 Prozent des Wärmebedarfs gedeckt werden. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist eine Kollektorfläche von 0,04 m<sup>2</sup> Kollektorfläche je m<sup>2</sup> Nutzfläche ausreichend. Bei einem typischen 150 m<sup>2</sup>-Neubau entspricht das einer Solaranlage mit 6 m<sup>2</sup> Fläche. Bei Wohngebäuden ab drei Wohnungen genügt eine Fläche von 0,03 m<sup>2</sup> Solarabsorber je m<sup>2</sup> Nutzfläche.

Biomasse kann ebenfalls zur Energieversorgung eingesetzt werden. Der traditionelle Energieträger Holz erlebt somit eine Renaissance als moderner Brennstoff. Wer sich für diese Variante entscheidet, muss mindestens die Hälfte des Wärmebedarfs decken. Im Sinne einer Forderung, die der DStGB im Gesetzgebungsverfahren erhoben hat, kann neben Holzpellets aufgrund des Verweises auf die Biomasseverordnung auch Stückholz verfeuert werden. Neben Holzheizungen kann das Gesetz auch durch den Einsatz von Biogas oder Bioöl erfüllt werden. Wärmepumpen nutzen die Wärme aus dem Erdreich (Geothermie), dem Wasser oder der Luft (Umweltwärme). Mindestens 50 Prozent des Wärmebedarfs müssen durch die Wärmepumpe gedeckt werden. Wärmepumpen eignen sich zum Einsatz in gut gedämmten Gebäuden: Sie werden meist mit Strom angetrieben. Je geringer die zum Heizen benötigte Temperatur und je höher die Temperatur der Wärmequelle ist, desto weniger Strom benötigt die Wärmepumpe.

Zusätzlich zu diesen Möglichkeiten sind auch Alternativen zugelassen: So kann das Gesetz eingehalten werden, indem die Anforderungen der Energieeinspar-Verordnung (EnEV) um 15 Prozent unterschritten werden. Auch die Nutzung von Nah- und Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärme gilt genauso wie die Kombination verschiedener erneuerbarer Energien oder Ersatzmaßnahmen miteinander als Pflichterfüllung. Damit sich Gebäudeeigentümer rechtzeitig auf die neue Pflicht einstellen können, sieht das Gesetz eine Übergangsfrist vor: Wegen der langen Planungsphase beim Bau gilt das Gesetz nicht für Gebäude, deren Bauantrag oder Bauanzeige bereits vor dem 1. Januar 2009 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde. Von einer Ausdehnung der Nutzungspflicht auf Bestandsgebäude hat der Gesetzgeber abgesehen. Die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene Nachrüstspflicht hatte der DStGB zurückgewiesen. Die Länder werden jedoch in § 3 Abs. 2 EEWärmeG ermächtigt, die Nutzungspflicht auch auf Bestandsgebäude auszuweiten. Dies ist derzeit in NRW nicht beabsichtigt.

## 3. Marktanzreizprogramm

Das bestehende Marktanzreizprogramm wird in das Wärmegesetz eingebettet und finanziell aufgestockt: Von

2009 bis 2012 werden jährlich bis zu 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Das bedeutet mehr Planungssicherheit für Investoren.

## 4. „Quartiersbezogene Lösungen“ auch für Kommunen

§ 6 EEWärmeG regelt die Erfüllung der Nutzungspflicht im Rahmen von so genannten quartiersbezogenen Lösungen. Der DStGB hatte sich im Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt, dass den Kommunen ermöglicht wird, generell die Nutzungspflicht mit ihrem gesamten (neuen) Gebäudebestand zu erfüllen, statt mit jedem einzelnen Gebäude. Dies hätte dem gesetzgeberischen Willen entsprochen, die vorgegebenen Ziele möglichst flexibel zu erreichen. Stattdessen können die Kommunen wie jeder andere Eigentümer gemäß § 6 S. 1 EEWärmeG eine Untererfüllung der Nutzungspflicht in einem Gebäude nur dann durch eine Übererfüllung in einem anderen Gebäude ausgleichen, wenn alle einbezogenen Gebäude „in räumlichem Zusammenhang stehen“.

Aufgrund des Wortlauts und der Begründung des Gesetzes sowie einer Rücksprache mit dem BMU ist zu dem Tatbestandsmerkmal des „räumlichen Zusammenhangs“ folgendes zu sagen: Der räumliche Zusammenhang erfüllt zwar auch eine Funktion zur Eingrenzung der Duldungspflicht von Durchleitungen gemäß § 6 S. 2 EEWärmeG. Eine Verbindung der beteiligten Gebäude mit Leitungen ist jedoch keine Voraussetzung der gemeinsamen Pflichterfüllung. Man könnte daraus schließen, dass der räumliche Zusammenhang nur erforderlich ist, wenn die beteiligten Gebäude durch Leitungen verbunden sind. Angesichts des entgegenstehenden Wortlauts wäre hierzu eine rechtsfortbildende Auslegung der Vorschrift erforderlich, die wiederum eine Regelungslücke voraussetzt. Das BMU lehnt eine solche Auslegung ab und verweist auf den Willen des Gesetzgebers, dass grundsätzlich die Nutzungspflicht mit jedem einzelnen Gebäude erfüllt werden soll.

Folgt man dieser Auslegung, so bleibt die Frage nach der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des räumlichen Zusammenhangs. Die Gesetzesbegründung (BGBl 2008, Teil I, Nr. 36, S. 1658) stellt auf den Zweck der „Wahrung städtebaulicher Belange, insbesondere des Stadt- und Ortsbildes“ ab. Zu diesem Zweck sollen „quartiersbezogene Lösungen“ anerkannt werden. Dieser bereits im Klimaprogramm der Bundesregierung von Meseberg enthaltene Begriff ist weniger juristisch als politisch geprägt. Die Gesetzesbegründung enthält weiterhin die Aussage: „Gedacht ist vornehmlich an nachbarschaftliche Gemeinschaftslösungen, doch setzt die Bestimmung nicht voraus, dass die Grundstücke der zusammengeschlossenen Eigentümer unmittelbar aneinander grenzen“. Die zulässige räumliche Entfernung dürfte auch von der Erforderlichkeit der quartiersbezogenen Lösung zur Wahrung der in der Gesetzesbegründung genannten städtebaulicher Belange abhängen.

## 5. Stärkung der kommunalen Planungshoheit

Zur Erreichung der Klimaschutzziele hält die Bundesregierung eine Energiewende für erforderlich. Zukünftig sollen daher effiziente Nah- und Fernwärmenetze



Wärme transportieren, die aus großen Solaranlagen und aus Tiefengeothermie stammt.

Das Gesetz erleichtert daher den Ausbau von Wärmenetzen. Es sieht vor, dass Kommunen auch im Interesse des Klimaschutzes den Anschluss und die Nutzung eines solchen Netzes vorschreiben können.

Az.: II/1 600-81

Mitt. StGB NRW März 2009

### **159 Förderangebote zum Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz für Kommunen**

Mit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes zum 01.01.2009 ist das bestehende Marktanzreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung gesetzlich verankert und finanziell aufgestockt worden. Seit Anfang Februar dieses Jahres informiert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unter der Internetadresse [www.waerme-mit-zukunft.de](http://www.waerme-mit-zukunft.de) über die staatliche Förderung, von der auch Kommunen profitieren können.

Allein für das laufende Jahr stellt das BMU 400 Mio. Euro Fördergelder bereit, um zum Beispiel den Einsatz von Solarthermie-Anlagen, Holzpellettheizungen oder Wärmepumpen zu fördern. Antragsberechtigt sind unter anderem Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte der Europäischen Gemeinschaft unterschreiten sowie Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Vereinigungen. Fördervoraussetzung bei Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern ist auch eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung. Das Internetportal des BMU enthält umfassende Informationen zu den weiteren Förderbedingungen und zum Antragsverfahren.

Az.: II/3 811-16

Mitt. StGB NRW März 2009

### **160 Geodatenzugangsgesetz vom NRW-Landtag verabschiedet**

Am 12.02.2009 hat der Landtag das Geodatenzugangsgesetz verabschiedet. Mit der Verkündung ist alsbald zu rechnen. Das Gesetz setzt die EU-Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (Inspire – Richtlinie) um. Die kommunalen Spitzenverbände hatten diesen Gesetzentwurf begrüßt. Der Gesetzgeber hat der von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Beachtung des Konnexitätsprinzips allerdings nicht Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf, welcher uneingeschränkt so auch vom Landtag verabschiedet wurde, kann im Internet unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de) und dort unter Dokumente als Landtagsdrucksache 14/7895 bereits abgerufen werden.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW März 2009

161

### **Zwei neue interkommunale Internet-Plattformen**

Öffentliche Auftragsvergaben stellen viele Verwaltungen vor große Herausforderungen, da zur Durchführung von Ausschreibungen umfangreiches technisches, rechtliches und kaufmännisches Know-how benötigt wird. Da nur wenige Vergabestellen Spezialisten für alle anfallenden Bedarfe beschäftigen können, führen öffentliche Auftragsvergaben häufig zu hohen Einarbeitungszeiten oder zu einer kostenintensiven Auslagerung des Beschaffungsvorgangs an Dritte, die zu hohen Verwaltungskosten führen können.

Um Kommunen und Städten die Arbeit bei öffentlichen Ausschreibungen zu erleichtern, bietet ein Spin Off der Universität Würzburg in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund die Plattform [www.ondux.de](http://www.ondux.de) an. Hier können öffentliche Auftraggeber Ausschreibungsunterlagen austauschen. Die Vorteile eines solchen Austauschs liegen auf der Hand: So kann auf rechtliche und technische Überlegungen der Vorlage zurückgegriffen werden, wodurch der Einarbeitungsaufwand reduziert und die Durchführung des Beschaffungsvorgangs beschleunigt wird. Daneben können eigene Unterlagen mit den Dokumenten anderer öffentlicher Stellen verglichen werden, wodurch Fehler vermieden und die Rechtssicherheit erhöht werden. Städte und Kommunen können sich unter [www.ondux.de](http://www.ondux.de) registrieren.

Da die Vergabe öffentlicher Aufträge neben der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen häufig diverse weitere Problemstellungen aufwirft, besteht häufig Bedarf an einem aktiven Wissensaustausch mit anderen öffentlichen Stellen, um von den Erfahrungen von Kollegen zu profitieren und Probleme gemeinsam zu lösen. Um diesen Wissensaustausch zu erleichtern, wurde mit [www.beschaffernetzwerk.de](http://www.beschaffernetzwerk.de) eine zweite Plattform aufgebaut, die sich als zentrale Anlaufstelle für interkommunalen Wissensaustausch entwickelt hat. Auf der Plattform diskutieren mittlerweile rund 2.000 Verantwortliche aus den Bereichen Einkauf, kommunale Betriebsdienste, Kämmerei, Finanzverwaltung oder Hauptverwaltung über Probleme, die im Team schneller und effizienter gelöst werden können. Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die am Netzwerk teilnehmen möchten, können sich unter [www.beschaffernetzwerk.de](http://www.beschaffernetzwerk.de) kostenlos registrieren.

Ansprechpartner: Martin Mündlein, Tel.: 09333-222 330, [mailto: info@ondux.de](mailto:info@ondux.de), [mailto: info@beschaffernetzwerk.de](mailto:info@beschaffernetzwerk.de)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2009

162

### **OLG Koblenz zu Wechsel von Bietergemeinschaft zum Einzelbieter**

Das Oberlandesgericht Koblenz hat in einem Beschluss vom 15. Oktober 2008 (15 Verg 9/08) festgestellt, dass innerhalb eines Vergabeverfahrens ein Wechsel von einer Bietergemeinschaft zu einem Einzelbieter unzulässig ist und zum Ausschluss des Angebots führt.

## 1. Sachverhalt

In dem vom OLG Koblenz entschiedenen Fall hatte sich im Teilnahmewettbewerb eine Bietergemeinschaft aus zwei Unternehmen beworben. Anschließend gab dann jedoch lediglich eines der beiden Mitglieder ein Angebot ab.

## 2. Entscheidung

Das OLG Koblenz betont, dass die rechtliche Identität eines Bieters in Vergabeverfahren nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs nicht mehr verändert werden darf. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft erlösche die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Da sich das verbleibende Mitglied der ehemaligen Bietergemeinschaft nicht als solches am Teilnahmewettbewerb beteiligt und damit auch nicht qualifiziert habe, dürfe das eingereichte Angebot nicht berücksichtigt werden.

## 3. Ergänzende Anmerkungen der Hauptgeschäftsstelle

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung von Bietergemeinschaften bzw. deren Veränderung auftretenden Fragen lassen sich vergaberechtlich aufgrund einiger entschiedener Einzelfälle zusammengefasst aktuell wie folgt beantworten:

- Bewirbt sich ein Bieter als Einzelbieter nach einer konkreten Ausschreibung und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft, sind beide Angebote im Grundsatz auszuschließen. Grund ist die beiderseitige Kenntnis des Einzelbieters von seinem (Los-)Angebot und der darin liegende Verstoß gegen den Geheimhaltungs- und Wettbewerbsgrundsatz;
- ändert sich eine Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe dadurch, dass etwa ein Mitglied von drei die Bietergemeinschaft bildenden Unternehmen wegen Insolvenz ausscheidet, führt dies nach dem OLG Düsseldorf (NZBau 2005, 710 ff.) grundsätzlich zum Ausschluss der Bietergemeinschaft insgesamt, da insoweit keine personelle Identität vorliege. Richtiger dürfte jedoch die Auffassung des OLG Celle (NZBau 2007, 663 ff.) sein, wonach zumindest dann, wenn die Bietergemeinschaft nach dem Willen ihrer Mitglieder unabhängig vom Ausscheiden eines einzelnen Mitglieds fortbestehen soll, die Insolvenz eines Unternehmens nicht zum Angebotsausschluss führt. Allerdings ist in diesem Fall für die „verbleibende Bietergemeinschaft“ eine Neuvornahme der Eignungsprüfung auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen vorzunehmen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2009

## 163 OLG Naumburg zu Änderungen von Angeboten im Verhandlungsverfahren

In einer Entscheidung vom 13. Oktober 2008 (1 Verg 10/08) hat das OLG Naumburg festgestellt, dass Änderungen und Ergänzungen eines Angebots im Verhandlungsverfahren nach Abgabe des sogenannten indikativen Angebots grundsätzlich zulässig sind.

In seiner Entscheidung hat das OLG Naumburg bei seiner Auffassung insbesondere darauf abgestellt, dass Gegenstand der Angebotswertung im Verhandlungsverfahren gerade nicht allein das schriftlich abgegebene Angebot, sondern vielmehr dieses Angebot in seiner Aus- und Umgestaltung durch die Verhandlungsgespräche ist.

Im Einzelnen stellt das OLG Naumburg folgendes fest:

- Änderungen und Ergänzungen des Angebots dürfen vom öffentlichen Auftraggeber in nicht diskriminierender Weise initiiert werden
- Angebote sind nur dann unvollständig, wenn nach Abschluss der Verhandlungen sowie regelmäßig einem Aufklärungsversuch immer noch wesentliche Preisangaben fehlen, die Angebote nicht unterschrieben sind oder zweifelhafte Inhalte aufweisen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2009

## 164 Vereinfachung des Vergaberechts zur Beschleunigung von Investitionen

Mit Schnellbrief vom 05.02.2009 (Nr. 26/2009) hatten wir über die Vereinfachung des Vergaberechts zur Beschleunigung von Investitionen berichtet. Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass dieser Vergabeerlass für alle Investitionen gilt und daher nicht nur für solche, welche nunmehr Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II erhalten.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2009

## 165 Windenergieanlagen mit Solarunterstützung zu Forschungszwecken im Außenbereich

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 22.01.2009 (Az.: BVerwG 4 C 17.07 und 18.07) entschieden, dass sich die erleichterte Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (Privilegierung) auch auf Solaranlagen erstrecken kann, deren Beitrag zur Deckung des Eigenenergiebedarfs von Windenergieanlagen erforscht werden soll.

Die Revisionsverfahren betrafen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sog. Hybridanlagen, bestehend aus einer 20 bzw. 30 m hohen Windenergieanlage, an deren jeweiligem Fuß ein drehbarer Modulträger für eine Beplattung mit Solarzellen angebracht werden soll. Die Hybridanlagen sollen in einer Entfernung von 50 bis 60 m (Klein-Hybrid) bzw. 70 bis 100 m (Medium-Hybrid) zu jeweils einer im Außenbereich stehenden Großwindenergieanlage (Gesamthöhe bis zu 120 m) aufgestellt werden. Die Klägerin, ein Unternehmen der Windenergienutzung, möchte mit den beiden Hybriden erproben, welchen Beitrag diese als Hilfsenergiequelle für den Eigenenergiebedarf der Großwindenergieanlagen leisten können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Ansicht der Vorinstanzen, des Verwaltungsgerichts Trier und des Ober-

verwaltungsgerichts Koblenz, bestätigt, die einen Forschungsbedarf bejaht haben. Zwar sind die von der Klägerin konstruierten Anlagen für eine Unterstützung des Betriebs von Großwindenergieanlagen, ihre Funktionsfähigkeit unterstellt, aktuell nicht interessant, weil es derzeit betriebswirtschaftlich günstiger ist, den Eigenenergiebedarf von Großwindenergieanlagen über das öffentliche Stromnetz oder mit Hilfe von Dieselgeneratoren zu decken. Diese Bedingungen können sich aber bei steigenden Kosten des Netzbezugs oder höheren Treibstoffkosten zu Gunsten der Hybridanlagen ändern. Auf eine mögliche Nachfrage in der Zukunft darf sich die Klägerin schon jetzt durch eine Erprobung solcher Prototypen vorbereiten.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW März 2009

## 166 Zulässigkeit der Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebs

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 06.11.2008 (- 10 A 1417/07 - nicht rechtskräftig) (VG Düsseldorf - 9 K 3101/06 -) Folgendes festgestellt:

Der Gesetzgeber hat in § 34 Abs. 3 BauGB nicht das Regelungssystem des § 11 Abs. 3 BauNVO übernommen. Die Vermutungsregelung, des § 11 Abs. 3 S. 3 BauNVO findet bei der Beurteilung, ob schädliche Auswirkungen vorliegen, keine Anwendung.

Soll ein bestehender Einzelhandelsbetrieb erweitert werden, ist die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens zu prüfen. Bei der Prognoseentscheidung über schädliche Auswirkungen i.S.v. § 34 Abs. 3 BauGB ist der Umstand zu berücksichtigen, dass der zu erweiternde Betrieb mit seiner bisherigen (genehmigten) Größe am Erweiterungsstandort bereits vorhanden ist.

Falls im Einzugsbereich an anderer Stelle bereits (größere) Einzelhandelsbetriebe vorhanden sind, die sich auf den Versorgungsbereich auswirken, müssen auch diese in die Prognose einbezogen werden.

Az.: II/1 611-22

Mitt. StGB NRW März 2009

---

## Umwelt, Abfall und Abwasser

---

### 167 Förderportal Lärmschutz

Das Umweltministerium NRW hat den Städte- und Gemeindebund NRW darüber in Kenntnis gesetzt, dass die NRW.BANK im Auftrag des Umweltministeriums ein „Förderportal Lärmschutz“ erarbeitet hat. In diesem Förderportal Lärmschutz informiert die NRW.BANK über Fördermöglichkeiten, die für die Verwirklichung von Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen. Über einen Förderlotsen lassen sich für unterschiedliche Zielgruppen und Förderfelder Programme spezifisch auswählen. Die Übersicht vereint Darlehens-, Zuschuss- und Beratungsprogramme. Die Programme erfassen aktive und passive

Lärmschutzmaßnahmen sowie Initiativen, die zur Lärmverminderung im Bereich der Forschung oder Beratung beitragen. Das Lärmschutz-Portal richtet sich an Kommunen, gewerbliche Unternehmen, Forschungseinrichtungen und private Haushalte. Erfasst sind Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene. Zum Förderportal Lärmschutz gibt es auch einen Flyer. Exemplare können auch per E-Mail (infoservice@munlv.nrw.de) bestellt werden. Im Übrigen lautet die Internetadresse des Förderportals Lärmschutz: [www.foerderportal.laermschutz.nrw.de](http://www.foerderportal.laermschutz.nrw.de).

Az.: II/2 70-31 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2009

### 168 Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass auch Straßenbaulastträger, die nicht mit der Gemeinde identisch sind (wie z. B. der Landesbetrieb Straßen NRW oder der Kreis) grundsätzlich zur Regenwassergebühr durch Gebührenbescheid herangezogen werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 06.03.1997 (Az. 8 B 246.96 - NWVBl. 1997, Seite 1065; ebenso: OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 - Az. 9 A 4145/94 - NWVBl. 1997, Seite 220) ausdrücklich entschieden, dass ein Straßenbaulastträger gebührenpflichtig ist, wenn er das Straßenoberflächenwasser über den gemeindlichen Abwasserkanal beseitigen lässt (so zuletzt auch: OVG Saarland, Urteil vom 5.9.2007 - Az.: 1 A 43/07 und 44/07 -, Mitt. StGB NRW November 2008 Nr. 672, S. 314). Alternativ hierzu besteht für den Straßenbaulastträger nur die Möglichkeit, das Straßenoberflächenwasser selbst durch eigene Beseitigungsanlagen zu entsorgen. Entscheidet er sich aber dafür, dass das Straßenoberflächenwasser von seinen Straßen über die gemeindliche Abwasseranlage zu beseitigen, so benutzt er diese und kann deshalb von der Stadt/Gemeinde mittels Gebührenbescheid zur Regenwassergebühr herangezogen werden (vgl. hierzu auch: Queitsch KStZ 2008, S. 121ff., S. 127f.).

Diese Heranziehung ist auch im Hinblick auf den Kreis als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen zu empfehlen. Denn die jeweilige Gemeinde muss bei der Kalkulation der Regenwassergebühr darauf achten, dass die privaten Grundstückseigentümer nicht mit den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung belastet werden. Wenn die Gemeinde demnach den Kreis nicht als Straßenbaulastträger zu einer Regenwassergebühr heranzieht, so kann sie nur aus dem allgemeinen Haushalt die Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung bei Kreisstraßen decken, weil sie diese nicht den übrigen Gebührenschuldern anlasten kann. Neben der Übernahme der Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung bei stadt- bzw. gemeindeeigenen Straßen müsste die Stadt/Gemeinde dann zusätzlich auch die Kosten für die Oberflächenentwässerung von Kreisstraßen über allgemeine kommunale Haushaltsmittel finanzieren. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass die Kilometer und die Quadratmeter der Kreisstraßen in den einzelnen kreisangehörigen Städten und Gemeinden unterschiedlich sein können, so dass insbesondere diejenigen Gemeinden erhebliche Kosten zu tragen hätten, die

viele Kilometer und Quadratmeter Kreisstraße auf ihrem Gemeindegebiet zu verzeichnen haben. Vor diesem Hintergrund kann zurzeit nur empfohlen werden, auch bei Kreisstraßen durch Gebührenbescheid gegenüber dem Kreis die Regenwassergebühr geltend zu machen, weil auf diese Grundlage eine verursachergerechte Verteilung der Kosten der Regenwasserbeseitigung möglich ist. Dieses wird durch das OVG NRW (Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 – KStZ 2008, S. 74ff.) auch verpflichtend vorgegeben.

Nicht entschieden ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bislang der Fall, dass die Gemeinde mit dem Straßenbaulastträger (z.B. dem Landesbetrieb Straßen NRW) eine vertragliche Vereinbarung über die Straßenentwässerung abgeschlossen hat. Regelmäßig ist in solchen Vereinbarungen niedergelegt, dass die Gemeinde nach den Ortsdurchfahrtrichtlinien einen Pauschalzuschuss bei Neubau des Kanals von 150,- € pro laufenden Meter Kanal erhält und dann der Straßenbaulastträger bis zur nächsten Kanalerneuerung keine Abwassergebühr mehr bezahlen muss. Zwar wird in der Kommentarliteratur vertreten, dass diese Geldzahlungen aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen lediglich den Charakter von Gebührenvorauszahlungen haben (so: Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunal- und Abgabenrecht, Loseblattkommentar, § 6 Rz. 352 d). Dieser Rechtsstandpunkt würde bedeuten, dass ein Gebührenbescheid dann wieder erlassen werden kann, wenn die Zahlungen aufgrund der vertraglichen Vereinbarung nicht mehr ausreichen, um die Kosten der Regenwasserbeseitigung von den Straßenoberflächen zu decken, d.h. gewissermaßen aufzehrt sind. Ob die kommunalabgabenrechtliche Rechtsprechung allerdings dieser Literaturmeinung folgen wird, ist fraglich. Im Zweifelsfall verbleibt dann nur noch die Möglichkeit, dass eine vertragliche Vereinbarung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage angepasst oder wenn eine Vertragsanpassung nicht möglich ist, gekündigt wird. Dieses gilt um so mehr als auch durch neue abwassertechnische Vorgaben wie z.B. den Trenn-Erlass vom 26.5.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) sich bei reinen Regenwasserkanälen weitere Kosten im Hinblick auf die Vorbehandlungsbedürftigkeit von Straßenoberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser bei einer Ableitung über Regenwasserkanäle in ein Gewässer ergeben können wie etwa die Notwendigkeit vor der Einleitungsstelle ein Regenklärbecken zu bauen. Dieses allein kann Kosten von ca. 300.000 € bei der konkreten Einleitungsstelle verursachen.

Das VG Düsseldorf hat jedenfalls mit Urteil vom 16.06.2008 (Az.: 5 K 2746/08 – abrufbar unter: [www.nrw.de](http://www.nrw.de); nicht rechtskräftig – vgl. Mitt. StGB NRW September 2008 Nr. 569 S. 265) die Kündigung der Stadt Düsseldorf gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW mit Blick auf einen Vertrag aus dem Jahr 1961 für rechtswirksam erklärt. Dieser Vertrag hatte zum Gegenstand, dass der Straßenbaulastträger der Stadt Düsseldorf die Verlegung des öffentlichen Kanals im öffentlichen Straßenraum gestattet und im Gegenzug hierzu für die Straßenoberflächenentwässerung keine Kosten dem Straßenbaulastträger angelastet werden sollten. Das VG Düsseldorf kam zu dem Ergebnis, dass der Vertrag fristlos gekündigt werden konnte, weil sich nach Einführung der

Regenwassergebühr in der Stadt Düsseldorf zum 01.01.2002 bezogen auf die in Rede stehende Straßenoberfläche ein Missverhältnis von 1:7 ergab, d. h. die Gestattung der Kanalverlegung hatte bezogen auf das Jahr 2006 ca. einen Geldwert von 5.300,- €, der Verlust an Regenwassergebühr betrug hingegen für die gleiche Straßenfläche rund 37.000,- €. Bei dieser Ausgangslage sah das VG Düsseldorf keine Verpflichtung für die Stadt Düsseldorf mehr, an der vertraglichen Vereinbarung festzuhalten, zumal auch der Landesbetrieb Straßen NRW nicht bereit war, den Vertrag anzupassen. Gleichwohl steht auch in dieser Angelegenheit eine Entscheidung des OVG NRW noch aus.

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass auch Straßenbaulastträger zur Regenwassergebühr herangezogen werden können, damit im Hinblick auf die Straßenoberflächenentwässerung keine Finanzierungslücken entstehen, die die Gemeinde durch eigene, allgemeine Haushaltsmittel decken muss und gleichzeitig eine verursachergerechte Verteilung der Kosten der Regenwasserbeseitigung umgesetzt wird. Vor einer Heranziehung eines Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßen NRW, Kreis) ist jedoch zu prüfen, ob eine vertragliche Vereinbarung über die Straßenentwässerung geschlossen worden ist. Ist keine Vereinbarung über die Straßenentwässerung im Hinblick auf eine konkrete Straße geschlossen worden, so kann nach der Rechtsprechung eine Heranziehung über einen Gebührenbescheid erfolgen. Ist eine vertragliche Vereinbarung über eine konkrete Straße geschlossen worden, so sind jedenfalls Prozessrisiken bei einer Heranziehung (s.o.) zurzeit nicht ausgeschlossen.

Der Landkreistag NW als kommunaler Spitzenverband für die 31 Landkreise in Nordrhein-Westfalen wird sich demnächst in seinen Gremien mit den vorstehenden Fragen beschäftigen, wobei der StGB NRW den Weg vorgeschlagen hat, der vorstehend aufgezeigt worden ist. Gleichzeitig hat der StGB NRW den Landesbetrieb Straßen NRW um ein Erörterungsgespräch gebeten, dessen Ergebnis zurzeit nicht vorausgesagt werden kann. Unabhängig davon verbleibt anderenfalls nur noch die Möglichkeit, die offenen Rechtsfragen im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren zu klären, d.h. es muss die weitere Entwicklung der abgabenrechtlichen Rechtsprechung abgewartet werden. Diese Klärung ergibt sich dann, wenn Gebührenbescheide gegen Straßenbaulastträger erlassen werden und diese dann Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind.

Az.: II/2 24-21 qu/qu

Mitt. StGB NRW März 2009

## 169 Haftung für extremen Starkregen

In jüngster Zeit stellt sich wegen aufgetretener Katastrophenregen die Frage, wann eine Gemeinde für Schäden haften muss. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem Urteil vom 5.6.2008 (– Az.: III ZR 137/07 – BADK-Information 2008, S. 151) bereits darauf hingewiesen, dass für ein Hochwasserereignis mit einer Wiederholungszeit von 100 Jahren durch die Gemeinde keine Vorsorge getroffen werden muss. Bereits im Jahr 2004 hatte der BGH

(Urteil vom 22.4.2004 (Az.: III ZR 108/03 – BGHZ 159, S. 19 ff.) entschieden, dass bei einem sehr seltenen Starkregen mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren haftungsrechtlich der Einwand der höheren Gewalt nicht ausgeschlossen ist, d.h. die Gemeinde durch die Berufung auf den Tatbestand der „höheren Gewalt“ wie etwa bei einem naturkatastrophenartigen Regenereignis eine Haftung für Schäden abwenden kann.

Das Landgericht Trier hat in einem Urteil vom 21.5.2007 (Az.: 11 O 33/06, GVV-Mitteilungen, 1/2008, S. III) unter Bezugnahme auf ein Urteil des OLG München (Urteil vom 12.11.1998 – Az.: 1 U 6040/95 –) festgehalten, dass bei einem Starkregenereignis mit einer Wiederkehrzeit von einmal in 25 Jahren bis einmal in 30 Jahren höhere Gewalt angenommen werden kann, so dass eine Haftung der Gemeinde sowohl nach § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz als auch aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 Grundgesetz) ausscheidet. Diese Wertung des Landgerichtes Trier ist durch das OLG Koblenz (Az.: 1 U 787/07) zumindest in einem Hinweisbeschluss mitgetragen worden, woraufhin der Kläger die Klage zurücknahm. Nach dem LG Trier kommt deshalb eine Haftung der Gemeinde nicht in Betracht, wenn durch ein katastrophenartiges Regenereignis Schäden durch Regenwasser entstehen, weil dieses von der (bereits überfüllten) Kanalisation nicht mehr aufgenommen werden kann, sondern ungefasst auf die Anliegergrundstücke gelangt (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001 – Az.: III ZR 322/00 –; OLG Schleswig, Urteil vom 10.5.2002 – Az.: 11 U 202/00).

Allerdings liegt noch keine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu vor, wann im unteren Jahresbereich höhere Gewalt bei Katastrophenregen angenommen werden kann. Der Bundesgerichtshof hat jedenfalls in einem Urteil vom 11.3.2004 – Az.: III ZR 274/03 – BADK-Information 1/2005, S. 42) die Annahme von höherer Gewalt bei einer Wiederkehrhäufigkeit von höchstens alle 14 Jahre noch verneint.

Deshalb empfiehlt es sich für eine Gemeinde, bei einer wiederholten Überstauung eines Kanals durch erhebliche Starkregenereignisse in die abwassertechnische Überprüfung einzusteigen, ob der konkrete Kanal noch ausreichend dimensioniert ist, denn ein Grundstückseigentümer muss es nach der Rechtsprechung nicht hinnehmen, dass sein Grundstück einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.7.1991 – Az.: III ZR 177/90 – NJW 1992, S. 39ff. und den Arbeitsbericht der der DWA-Arbeitsgruppe ES-2.5 in der Zeitschrift KA 2008, S. 972ff.). Generell darf nicht verkannt werden, dass eine Gemeinde nicht gehalten ist, ihr Kanalnetz auf Katastrophenregen oder katastrophenartige Unwetter ausrichten kann, weil dieses budgetmäßig nicht vertretbar wäre und einen erheblichen Anstieg der Regenwassergebühr zur Folge hätte (vgl. BGH, Urteil vom 11.7.1991 – Az.: III ZR 177/90 – NJW 1992, S. 39ff.; OLG Frankfurt, Urteil vom 13.5.1985 – Az.: 1 U 164/84 – VersR 1986, S. 1125). Eine ausführliche Behandlung dieser Gesamtheit wird auch in der Zeitschrift Abwasser-Report der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (Heft 1/2009) erfolgen.

Az.: II/2 24-30 qu-qu      Mitt. StGB NRW März 2009

170

## Kommunaler Umweltschutz 2009

Das Bundesumweltministerium hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag) und dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu-Institut) als Kooperationspartner den Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2009“ ausgelobt. Der Wettbewerb richtet sich u. a. an Städte und Gemeinden, die vorbildliche Projekte und Strategien im Klimaschutz umgesetzt haben. Die Preisgelder in den einzelnen Wettbewerbskategorien betragen zwischen 10.000,- und 50.000,- €.

Wichtig ist, dass die Projekte, Maßnahmen oder Strategien Modell- und Vorbildfunktion besitzen und andere Städte und Gemeinden zur Nachahmung anregen.

Bewerbungsschluss ist der 31.03.2009. Zentrale Beratungsstelle für Fragen rund um den Wettbewerb ist die „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu), Lindenallee 11, 50968 Köln, www.difu.de.

Az.: II/2 70-55 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2009

171

## Oberverwaltungsgericht Sachsen zur gewerblichen Abfallsammlung

Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom 03.11.2008 (Az. 4 B 251/08) entschieden, dass einer gewerblichen Papiersammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) entgegen stehen, wenn dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zwar Papiererlöse entzogen werden, jedoch die Abfallgebühr deshalb nur um etwa 10 Euro pro Einwohner und Jahr ansteigt. Ein solcher Gebührenanstieg sei noch kein Grund, eine gewerbliche Papiersammlung untersagen zu können. Gleichzeitig erkennt das OVG Sachsen aber an, dass die Sicherung des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung für Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) als gewichtiger öffentlicher Belang einer gewerblichen Altpapiersammlung entgegen stehen kann. Das OVG Sachsen weist aber in dem konkreten Fall darauf hin, dass nicht erkennbar sei, dass die Zulassung des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung für den Freistaat Sachsen zurückgenommen wird, wenn in einem einzigen Landkreis eine gewerbliche Papiersammlung erfolgt.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2009

172

## Oberverwaltungsgericht Thüringen zur gewerblichen Abfallsammlung

Das OVG Thüringen hat mit Beschluss vom 01.12.2008 (Az. 1EO 566/08) entschieden, dass einer gewerblichen Altpapiersammlung nur dann überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislauf-

wirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) entgegen stehen, wenn die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch die gewerbliche Sammlung schwerwiegend beeinträchtigt wird und damit die „Auf-fangverantwortung“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nachweisbar gefährdet wird. Diese sei vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in dem entschiedenen Fall aber nicht nachgewiesen worden, sodass auch die gewerbliche Papiersammlung nicht untersagt werden könne.

Im Übrigen nehme – so das OVG Thüringen – die gesetzliche Öffnung für gewerbliche Abfallsammler (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) notwendig in Kauf, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerade auch die wirtschaftlich lukrativen Teile des zu verwertenden Abfalls durch private Entsorgungsunternehmen entzogen würden. Unabhängig davon bleibe aber gleichwohl die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen, wie sie in §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelt sei.

Weiterhin führt das OVG Thüringen aus, dass auch Einnahmeausfälle und Gebührenerhöhungen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine überwiegenden öffentlichen Interessen begründen können, wenn diese Gebührenerhebungen nicht erheblich sind. Eine solche erhebliche Gebührensteigerung sei in dem zu entscheidenden Fall nicht gegeben, weil sich bei einem Wegbrechen der Altpapierlöse lediglich ein prozentualer Gebührenerhöhungsmehrbetrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von 1,8 % ergebe, was eine Gebührenerhöhung für einen 2-Personen-Haushalt um 1,88 € und Jahr und für einen 3-Personen-Haushalt um 2,40 € und Jahr bedeute.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass die Gesamtheit der erheblichen Einbruch der Erlöse beim Altpapier momentan in der Praxis kaum noch eine Rolle spielt, weil sich die Vielzahl der gewerblichen Sammler vermehrt zurückgezogen haben, da die Altpapierpreise von nahezu 100,- € pro Tonne auf 5,- bis 10,- € pro Tonne abgestürzt sind. Gleichwohl zeigt die bislang ergangene Rechtsprechung, dass es zurzeit abfallrechtlich kaum Möglichkeiten gibt, gewerbliche Papiersammlungen zu untersagen.

Insoweit verbleibt nach wie vor nur die Möglichkeit gewerbliche Papiersammlungen straßenrechtlich zu untersagen. Das OVG NRW hatte mit Beschluss vom 14.07.2008 (Az.: 11 B 1033/08) den Beschluss des VG Düsseldorf vom 03.07.2008 (Az.: 16 L 1099/08) bestätigt, wonach ein privates Abfallentsorgungsunternehmen straßen- und wegerechtlich eine unerlaubte Sondernutzung öffentlicher Straßen durchführt, wenn Abfallgefäße für Altpapier nicht aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden, wenn diese nicht mehr gebraucht oder von den Grundstückseigentümern nicht mehr gewünscht sind oder überhaupt nicht gewollt sind (vgl. hierzu: Mitt. StGB NRW 2008, Nr. 558 und Nr. 492).

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2009

173

## Verwaltungsgericht Aachen zur Abwassergebühr bei Verbandsmitgliedern

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 28.11.2008 (Az. 7 K 1090/07) entschieden, dass eine Gemeinde in ihrer Abwassergebührensatzung einen gesonderten Gebührensatz für diejenigen Gebührenschuldner regeln muss, die auch zugleich Mitglied eines Wasserverbandes sind. Ist ein solcher Gebührensatz nicht in der Satzung geregelt, so ist der Gebührenbescheid rechtswidrig.

Das VG Aachen führt aus, dass sich die Notwendigkeit eines besonderen Gebührensatzes aus § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW ergibt. Nach dieser Vorschrift dürfen von den Abgabepflichtigen Gebühren nicht erhoben, soweit sie selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden. § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW ordnet ein Doppelbelastungsverbot an, durch das sichergestellt wird, dass die Gemeinde keine Gebühren erhebt, soweit die Abgabepflichtigen selbst vom Verband für diese Leistungen herangezogen werden.

Das so ausgestaltete Doppelbelastungsverbot bedeutet allerdings nicht, dass die Verbandsbeiträge des einzelnen Gebührenpflichtigen für die Abwasserreinigung von der für ihn errechneten Abwassergebühr der Stadt schlichtweg abzuziehen wären. Eine derartige Regelung trifft zwar § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW. Schon die von dieser Vorschrift abweichende Formulierung in § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW lässt nach dem VG Aachen darauf schließen, dass nicht dasselbe wie in § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW gemeint ist. Aus Wortlaut und Sinnzusammenhang ergibt sich – so das VG Aachen – vielmehr, dass mit „soweit“ nicht die Höhe der im Einzelfall von den Abgabepflichtigen zu zahlenden Verbandslasten, sondern Art und Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Vorteilen des Verbandes gemeint sind (so auch: OVG NRW, Urteil vom 01.02.1988 – Az 2 A 1883/80 –, NWVbL 1988, Seite 308).

Wird also der Eigentümer eines an die gemeindliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücks als Mitglied eines Verbandes (ebenso wie die Gemeinde) für die Abwasserreinigung zu Verbandsbeiträgen herangezogen, darf der auf ihn anzuwendende Gebührensatz nicht den Anteil an Verbandslasten der Gemeinde enthalten, den diese an den Verband für die Abwasserreinigung zahlt (so: OVG NRW, Urteil vom 01.02.1988 – Az. 2 A 1883/80 –, NWVbL 1988, Seite 308).

Da die beklagte Gemeinde einen solchen gesondert kalkulierten Gebührensatz nicht in ihrer Gebührensatzung festgelegt hatte, war der Gebührenbescheid an den Gebührenschuldner, der zugleich Mitglied eines Verbandes war, rechtswidrig.

Abschließend weist das VG Aachen darauf hin, dass sich die beklagte Gemeinde nicht auf den Regelungsgehalt des § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW berufen kann, wonach sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW anzurechnenden Beträge ermäßigt. Ein solcher Fall liegt nach dem VG Aachen nicht vor. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 KAG NRW seien zwar die von

den einzelnen Abgabepflichtigen an die Stadt zu zahlenden Gebühren um die Beiträge zu kürzen, mit denen die Abgabepflichtigen selbst von dem Verband zur Verbandslast oder Abgaben herangezogen werden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift sei allerdings nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW, dass die Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes mit den Einrichtungen oder Anlagen einer Gemeinde dergestalt eine technische Einheit bilden würden, dass sie ihren Zweck nur gemeinsam erfüllen können, und dass der Verband sowie die Gemeinde gleichartige Leistungen (z. B. Ortsentwässerung oder Abwasserreinigung) erbringen.

Eine technische Einheit zwischen gemeindlicher und Verbandsanlage setzt jedoch eine leitungsmäßige Verbindung voraus, die so beschaffen sein muss, dass bei deren Trennung jede der beiden Anlagen außer Stande wäre, die von ihr erfasste Fläche zu entwässern. Besteht das Gemeindegebiet aus mehreren technisch getrennten Entwässerungssystemen, die leitungsmäßig nicht miteinander verbunden sind, ist diese Voraussetzung der technischen Einheit nur in dem Bereich erfüllt, in dem das gemeindliche System mit der Verbandsanlage in leitungsmäßiger Verbindung steht.

In dem zu entscheidenden Fall waren aber diese Voraussetzungen nach dem VG Aachen trotz allem nicht gegeben, denn jedenfalls erbrachten der Wasserverband, der die entsprechende Kläranlage betreibt und die Gemeinde, die das Kanalnetz betreibt, in dem in Rede stehenden Entwässerungsgebiet keine gleichartigen Leistungen.

Das Erfordernis der Gleichartigkeit der Leistungen stellt nach dem VG Aachen auf die unterschiedlichen technischen Leistungen ab, die bei der Entwässerung des Gemeindegebietes erbracht werden. Dieses verdeutlicht nach dem VG Aachen der Klammerzusatz in § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW (Ortsentwässerung oder Abwasserreinigung).

§ 7 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW greift demnach nur dann ein, wenn die Gemeinde und der Verband die gleiche technische Leistung erbringen, d. h. wenn entweder beide im Gebiet die technische Ortsentwässerung leisten oder Abwasserreinigung betreiben. Die Vorschrift findet also keine Anwendung, wenn etwa nur die Gemeinde Ortsentwässerung durch Kanäle leistet und die von ihr gesammelten Abwässer einem Verband übergibt, der sie einer Kläranlage zuführt, ohne selbst an der Ortsentwässerung beteiligt zu sein.

Abwasserreinigung ist – so das VG Aachen – in der Regel das Behandeln des gesammelten Abwassers in einer Kläranlage. Ortsentwässerung liegt vor, wenn in dem Gemeindegebiet ein Netz von Kanalisationsleitungen vorhanden ist, das sich über das erschlossene Gemeindegebiet nicht nur unwesentlich ausdehnt und verzweigt, um die in seinem Einzugsbereich auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abwässer zu sammeln und über sich jeweils vergrößernde Hauptsammler den Abwassertransportleitungen oder Kläranlagen zuzuführen. Nach diesen Kriterien werden gleichartige Leistungen nicht erbracht, wenn der Wasserverband mit seiner Kläranlage ausschließlich Abwasserreinigung betreibt und es

im Gegenzug allein Aufgabe der Stadt oder Gemeinde, ist die Ortsentwässerung durchzuführen.

Az.: II/2 24-21 qu/ko

Mitt. StGB NRW März 2009

#### **174      Verwaltungsgericht Köln zur Überlassung von Gewerbeabfall**

Das VG Köln hat mit Urteil vom 05.11.2008 (Az. 14 K 4743/07) entschieden, dass auch ein Grundstück mit einem Versicherungsmaklerbüro verpflichtet ist, ein Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung zu nehmen. Das VG Köln weist darauf hin, dass nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet sind, für Abfälle zur Beseitigung ein Restmüllgefäß der Stadt/Gemeinde (des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) in Benutzung zu nehmen. Diese Benutzungspflicht besteht nur dann nicht, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (so auch: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.02.2005 – Az. 7 C 25/03 –, NVwZ 2005, Seite 693). Das VG Köln kommt in dem zu entscheidenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Kläger als Betreiber eines Versicherungsmaklerbüros nicht dargelegt hat, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. So könne etwa nicht nachvollzogen werden, dass auf dem Grundstück in dem Büro z. B. kaputte Kugelschreiber oder Essensreste nicht anfielen. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, dass der Kläger ein 60 l Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung nehmen muss.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2009

#### **175      Verwaltungsgericht Minden zur Regenwasserbeseitigung**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 19.11.2008 (Az. 11 K 671/08) entschieden, dass der Eigentümer eines Garagengrundstücks (Dachfläche der Garage: 69,58 m<sup>2</sup>) nach der ab dem 11.05.2005 geltenden Neuregelung im Landeswassergesetz NRW (LWG NRW; GV NRW 2005, Seite 463 ff.) keinen automatischen Anspruch mehr darauf hat, dass auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dort ortsnah zu beseitigen. Nach der seit dem 11.05.2005 geltenden Fassung des § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW liegt die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken nach § 53 Abs. 1 LWG NRW bei der Gemeinde. Zu diesem Zweck hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks nach § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW das anfallende Abwasser, und damit auch das Niederschlagswasser, der Gemeinde zu überlassen.

In diesem Zusammenhang weist das VG Minden ausdrücklich darauf hin, dass der Landesgesetzgeber in § 53 Abs. 3 a LWG NRW (Freistellung von Abwasserbeseitigungspflicht) keine konkreten Voraussetzungen festlegt hat, bei deren Vorliegen die Gemeinde den Nutzungsberechtigten von der Überlassungspflicht für das Regenwasser frei zu stellen hat. Insoweit sei vielmehr klar erkennbar, dass der Landesgesetzgeber dem Grundstücks-

eigentümer gerade kein subjektives Recht auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Regenwasser einräumen wollte. Die Entscheidung, ob Grundstücke dem Abschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Niederschlagswassers unterworfen werden sollen, liege vielmehr im planerischen Ermessen der Gemeinde. Diese könne nach § 51 a Abs. 2 Satz 1 und 2 LWG NRW durch Satzung oder durch Festsetzung in einem Bebauungsplan bestimmen, welche Gebiete an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden sollen und in welchen Gebieten eine ortsnahe Versickerung des Regenwassers erfolgen solle (so auch: VG Köln, Urteil vom 15.04.2008 – Az. 4 K 4212/06 und 4 K 2800/06 –; VG Minden, Urteil vom 08.03.2006 – Az. 11 K 1228/05 –; VG Aachen, Urteil vom 06.07.2005 – Az. 6 K 2420/98 –; Queitsch, NWVBl. 2006, Seite 321 f.). Dabei stünden alle Varianten der Regenwasserbeseitigung in § 51 a Abs. 1 LWG NRW (Versickerung, ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, Verrieselung, Regenwasserkanal) gleichberechtigt nebeneinander.

Im Übrigen weist das VG Minden darauf hin, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für den Kläger auch nicht unzumutbar oder unverhältnismäßig ist. Es sei nicht ersichtlich noch detailliert vorgetragen worden, dass der Anschluss des Grundstückes über eine in der Garage verlegte Leitung für den Kläger unzumutbar sein könnte. Weder werde hierdurch die Nutzung als Garagengrundstück wesentlich beeinträchtigt noch entstünden unverhältnismäßig hohe Kosten für den Kläger. In diesem Zusammenhang weist das VG Minden darauf hin, dass der Kläger sich auch nicht auf einen Bestandsschutz aufgrund der erteilten Baugenehmigung berufen könne. Mit der Erteilung der Baugenehmigung sei nicht sogleich die Art und Weise der vom Kläger ins Auge gefassten Art der Niederschlagswasserbeseitigung genehmigt worden. Hierfür bedurfte es jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die der Kläger nicht erhalten habe. Die entsprechende Genehmigung habe der Kläger gegenüber dem Kreis als Untere Wasserbehörde zurück genommen. Die beklagte Stadt habe dem Kläger außerdem bereits vor der Erteilung der Baugenehmigung schriftlich signalisiert, dass auf den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal nicht verzichtet werde. Damit lagen zum Zeitpunkt des Baubeginns keine Umstände vor, aus denen der Kläger schließen durfte, die geplante Art der Regenwasserbeseitigung sei von der Baugenehmigung umfasst oder werde nachträglich noch genehmigt. Der Kläger könne sich deshalb nicht darauf berufen, etwaige mit dem Anschluss verbundenen Änderungen am Baubestand seien für ihn nicht zumutbar.

Schließlich weist das VG Minden darauf hin, dass sich auch aus der Entwässerungssatzung der beklagten Gemeinde nichts anderes ergibt. Maßgeblich sei hier die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der beklagten Stadt. Diese Satzung setze die Neuregelung im Landeswassergesetz (§ 51 a, § 53 LWG NRW) korrekt um, so dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser bestehe, auch wenn dieses Grundstück lediglich mit einer Garage bebaut sei.

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2009

## Buchbesprechungen

### *Praxis der Kommunalverwaltung 395. NL*

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

395. Nachlieferung, Dezember 2008, Doppellieferung, € 127,40

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

### *B 1 NW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)*

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Jörg Sennewald, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wansleben, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. und Ministerialdirigent Johannes Winkel

Neben der Einarbeitung der Änderung der GO NRW vom 24.6.2008, durch die § 27 (Ausländerbeiräte), § 36 (Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten) und § 47 (Einberufung des Rates) geändert wurden, erfolgte die Einarbeitung von zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung und neuerer Literatur in die Erläuterungen. Erstmals erläutert wurde darüber hinaus § 130 (Unwirksame Rechtsgeschäfte) und § 131 (Befreiung von der Genehmigungspflicht).

### *B 2 NW – Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)*

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Erich Becker, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Beigeordnetem und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve und Ministerialdirigent Johannes Winkel

Neben der Aktualisierung des Gesetztextes der KrO und der Kommentierung des § 32 (Einberufung des Kreistags) aufgrund der Gesetzesänderung vom 24.6.2008 erfolgte die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 44 und 49 sowie die erstmalige Kommentierung der § 56a (Ausgleichsrücklage).



*B 4 NW – Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)*

Von Landesoberverwaltungsrat Manfred van Bahlen

Der Gesetzestext wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

*B 5 NW – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)*

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ministerialrat Detlev Plückhahn und Beigeordnetem und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve

Neben der Erstkommentierung des § 19a GkG (Ausgleichsrücklage) erfolgte die Überarbeitung der Erläuterungen zu den §§ 1 und 23. Außerdem wurde die Einführung aktualisiert.

*B 6 NW – Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)*

Von Ministerialdirigent Johannes Winkel

Das RVRG wurde durch Gesetz vom 24.6.2008 geändert. Die Änderung betraf § 10 (Bildung der Verbandsversammlung). Diese Änderung wurde eingearbeitet. Darüber hinaus wurden die Erläuterungen der §§ 3, 12 und 15 aktualisiert.

*E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)*

Von Claus Hamacher, M. Jur. Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betrieblicher Fachwirt, Komm. Dipl. Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaufmännischer Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH, Dr. jur. M.A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Ass. jur. Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr beim Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierung der §§ 6, 8 und 10 wurde aktualisiert und ergänzt. Diese Paragraphen betreffen die Benutzungsgebühren, die Beiträge und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse. In die Mustersatzungen im Anhang wurden die zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen eingearbeitet.

*J 5 – Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)*

Von Leitendem Regierungsdirektor Dr. Armin Hörz

Trotz der Ablösung durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) am 1.1.2007 gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) nach wie vor für alle bis zum 31.12.2006 geborenen Kinder und wird auch noch bis ins

Jahr 2009 hinein praktische Bedeutung behalten. Der Beitrag wurde daher aktualisiert, Darstellung sowie Gesetzestext entsprechen nun den letzten Gesetzesänderungen vom 13.12.2006. Neu gefasst wurden in diesem Zusammenhang vor allem die Ausführungen über die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer.

Ein Beitrag zum BEEG, das für alle ab dem 1.1.2007 geborenen Kinder gilt, ist in Vorbereitung.

*J 8 – Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz*

Von Ltd. Regierungsdirektor Herbert Feulner

Durch Änderungen des Wohngeldgesetzes und Änderungen der Wohngeldverordnung wurde eine Überarbeitung des Beitrags erforderlich. Diese Änderungen wurden bei der Aktualisierung des Beitrags berücksichtigt.

*K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Strategische Umweltprüfung (SUP)*

Von Dr. Wolfgang Sinner, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner und Dr. Joachim Hartlik

Neben einer Aktualisierung der Erläuterungen erfolgte vor allem eine Ergänzung des Kapitels „Bauleitpläne der Innenverdichtung“ beim Teil „Verwaltungsverfahren mit UVP“. Außerdem wurden die Rechtsvorschriften auf den aktuellen Stand gebracht.

*K 6c – Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG –)*

Von Rechtsanwalt Robert Matthes

Der neue Beitrag kommentiert den Anspruch auf Zugang zu Informationen ebenso wie die Ausschluss- und Beschränkungsgründe, die Regelungen hinsichtlich des Antrags, das Antragsverfahren, die Informationsgewährung sowie die Gebühren und Auslagen.

*K 8 – Das Melderechtsrahmengesetz*

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Wilfried Bartels und Regierungsoberamtsrat Michael Dube

Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes und weiterer Gesetze sowie Verordnungen machten eine Überarbeitung des Beitrags erforderlich. Neu aufgenommen wurde u.a. ein Auszug aus dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011.

*K 8a – Gemeinde und Wehrpflicht*

Begründet von Oberamtsrat Josef Pollok, bearbeitet von Oberamtsrat Paulfriedrich Eggert, fortgeführt von Rechtsanwalt Dr. Andreas Gronimus

Die Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt die Zuständigkeitsänderungen der Wehrbereichsverwaltungen sowie den Umstand, dass sich das Rechenzentrum der

Bundeswehr ab März 2007 in eine privatrechtlich geführte GmbH überführt.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW März 2009

### *Laufbahnrecht des Landes Nordrhein-Westfalen*

Kommentar, begründet von Heinz Höffken, Ltd. Ministerialrat a. D., Hans Peter Kohlen, Ministerialrat a. D., und Walter Kleeberg, Regierungsdirektor. Fortgeführt von Dr. Ronald Rescher und Heinz D. Tadday, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. (14. Ergänzungslieferung, 320 Seiten), Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 1.200 S., DIN A 5, im Ordner 96,00 EUR, ISBN 978-3-7922-0162-6, Verlag Reckinger, Siegburg, ([www.reckinger.de](http://www.reckinger.de))

Die Bearbeitung des Werkes wird mit der vorliegenden 14. Ergänzungslieferung (Stand November 2008) nach dem Ausscheiden der bisherigen Autoren auf Dr. R. Rescher und H. Tadday, Innenministerium NRW, übertragen.

Die Ergänzungslieferung dient der Aktualisierung und der Erweiterung des Werkes, u. a. im Hinblick auf die Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. 5. 2005. Daneben wurden wichtige, weitere Vorschriften mit laufbahnrechtlicher Relevanz in den Anhang aufgenommen.

Mit der Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 („Föderalismusreform I“) ist an die Stelle der Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes eine auf das Statusrecht beschränkte konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) getreten. Durch das Beamtenstatusgesetz wurden dienstrechtliche Grundstrukturen geschaffen, um eine einheitliche Anwendung des Dienstrechts in den Ländern zu gewährleisten. Diesen dienstrechtlichen Änderungen wurde bzw. wird künftig weiterhin in der Kommentierung Rechnung getragen.

Az.: I/1 043-04-0

Mitt. StGB NRW März 2009

### *Aufgaben und Haftung der Bauhofleitung*

von Thomas Mailer, Rechtsanwalt, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, 2008, 68 Seiten, 12,80 Euro; für Bezieher der „Fundstelle Bayern“ 10,50 Euro Schriftenreihe Fundstelle Bayern; ISBN 978-3-415-04181-3

Den Bauhöfen ist ein weites Tätigkeitsfeld mit einem großen Haftungspotenzial zugewiesen. Ihre Tätigkeit steht im Spannungsfeld zwischen zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlicher Verantwortung. Die zivilrechtliche Haftung resultiert aus der Pflicht der Bauhofleitung, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Gefahren von Dritten abzuwenden. Ihre strafrechtliche Verantwortung ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Nichterfüllung der Verkehrssicherungspflicht ein Straftatbestand verwirklicht werden kann.

Ziel des Leitfadens ist es, der Bauhofleitung und ihren Mitarbeitern die Gefahren aufzuzeigen, die durch ihr

Handeln oder Unterlassen verursacht werden können. Dabei werden konkrete Hinweise gegeben, wie eine Schädigung Dritter und daraus resultierende Forderungen vermieden werden können.

Einführend geht das Buch auf die Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht sowie der strafrechtlichen Verantwortung ein. Der Autor stellt anschaulich die Kommunalhaftung zu den verschiedenen Aufgabenbereichen dar: von Badesees über Spiel- und Sportplätze bis Wochenmarkt. Dabei berücksichtigt er besonderes die jeweils einschlägige Rechtsprechung. Ein Schwerpunktthema bildet hierbei der kommunale Winterdienst. Abschließend wendet sich der Leitfaden besonders problematischen Spezialfragen zu: z.B. „Wie wirkt sich eine Finanzkrise oder etwa ein Streik aus? Kann im Innenverhältnis Rückgriff gegen die Bauhofleitung genommen werden?“

Der Autor, Thomas Mailer, ist Rechtsanwalt in Kempten/Allgäu mit Tätigkeitsschwerpunkt Kommunales Haftpflichtrecht. Die Probleme, die sich in der Praxis rund um den Themenkreis der Verkehrssicherungspflichten ergeben, kennt der Verfasser sowohl aus seiner langjährigen Erfahrung als Berater von Städten und Gemeinden, als auch aus seiner Tätigkeit als Seminarleiter.

Die Erläuterungen wenden sich an die Leitung der kommunalen Bauhöfe und Bauämter sowie an deren Mitarbeiter. Bei der Erörterung landesspezifischer Regelungen, z.B. des Straßen- und Wegerechts, werden die bayerischen Vorschriften berücksichtigt. Da in den anderen Bundesländern die Rechtslage ähnlich ist, kann der Titel dort ebenso zu Rate gezogen werden.

Der Name der „Schriftenreihe Fundstelle Bayern“ ist Programm: Sie bietet praxisnahe und problemorientierte Abhandlungen zu kommunalpolitisch interessanten Themen. In der Regel zwei Bände pro Jahr nehmen sich jeweils ein aktuelles Themengebiet vor und stellen dieses informativ und systematisch geordnet dar. Die Auswahl der Autoren bürgt dafür, dass die Ausführungen in jeder Hinsicht zuverlässig und wissenschaftlich fundiert sind.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW März 2009

### *Das neue Forderungssicherungsgesetz*

Von Dr. Stefan Deckers ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Er ist Autor zahlreicher Beiträge zu diesem Rechtsgebiet; 2009, 264 Seiten, kartoniert, 34 Euro; ISBN 978-3-8041-4758-4; Werner Verlag

Das neue Forderungssicherungsgesetz führt vor allem zu weitgehenden Änderungen im Werkvertragsrecht des BGB. Der Autor erläutert praxisnah, wie in Zukunft mit der veränderten Rechtslage im Bereich der Abschlagszahlungen, der Durchgriffsfähigkeit gem. § 641 Abs. 2 BGB, des Mängel einbehalts gem. § 641 Abs. 3 BGB, der Sicherheit gem. § 648a BGB und der Vermutung des § 649 S. 3 BGB umzugehen ist. Vertieft behandelt wird die sich aus den Neuregelungen ergebende AGB-rechtliche Problematik, gerade im Hinblick auf bisher verwendete Formularverträge.

Die Änderungen des AGB-Rechts betreffen die VOB Teil B im nicht unternehmerischen Verkehr. Die Konsequenzen des neuen § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB werden ausführlich dargestellt, insbesondere die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Wirksamkeit einzelner VOB-Klauseln.

Durch das BauFordSiG ist das frühere GSB komplett neu gestaltet worden. Zahlreiche Vorschriften wurden mit weit reichenden Konsequenzen gestrichen. Nach der Neuregelung ist der Begriff des Baugeldempfängers stark erweitert. Das Buch erläutert, welche Folgen sich hieraus ergeben. Im Anhang des Buches findet sich eine Synopse, die das alte und neue Recht gegenüberstellt.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW März 2009

### *Baurecht kompakt – Eine Einführung*

Mintgens; 2009, 246 Seiten, kartoniert, 46 Euro; ISBN 978-3-8041-4348-7; Werner Verlag

Das Buch bietet eine prägnante Darstellung des Baurechts, in der alle wesentlichen Probleme und Strukturen des Baurechts aufgezeigt werden. Beispielsfälle und Übersichten erleichtern den Zugang zu komplexeren Themenbereichen.

Die Orientierung erfolgt gemäß dem Bauablauf, d.h. vom Vertragsschluss bis zur Beendigung, d.h. Fertigstellung oder Kündigung und Abrechnung. Wesentliche Rechtsgrundlage ist die VOB/B, da nahezu alle Bauvorhaben auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung abgewickelt werden.

#### *Inhalt:*

- Allgemeine Grundlagen
- Vertragsschluss unter Einbeziehung der VOB/B
- Bauausführung und Nachträge
- Vertragsstrafe, Fristen und Termine
- Baubehinderung
- Kündigung
- Abnahme
- Mängel vor und nach Abnahme
- Beweissicherung
- Abrechnung
- Verjährung
- Forderungssicherungsgesetz  
Bau- und Architektenrecht

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Düsseldorf.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW März 2009

### *Schriftenreihe für Verkehr und Technik SV + T Band 95*

Ausschreibungswettbewerb im Schienenpersonennahverkehr

Markteintrittsbarrieren und Anreizmechanismen bei der Vergabe von Leistungen im SPNV

Von Arne Beck. Schriftenreihe für Verkehr und Technik SV + T Band 95;

2009, 157 Seiten, kartoniert, Euro (D) 36,80; ISBN 978 3 503 11423 8; Erich Schmidt Verlag.

Mit der Nutzung von Ausschreibungen erzielten die Aufgabenträger im deutschen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) überwiegend positive Ergebnisse. Vereinzelt Misserfolge belegen jedoch, dass erfolgreiche Vergaben mit einer Vielzahl von Anbietern keine Selbstverständlichkeit sind.

#### *Das Werk erläutert:*

- die wesentlichen Rahmenbedingungen des deutschen SPNV-Marktes
- die ökonomischen Hintergründe von Markteintrittsbarrieren und Anreizmechanismen im SPNV in der Vergabe- wie auch in der Vertragsphase sowie
- die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von 30 deutschen SPNV-Ausschreibungen mittels 35 Indikatoren und 1.050 Einzeldaten.

Die Untersuchung veranschaulicht Markteintrittsbarrieren, die nicht im Bereich der Fahrzeugbeschaffung liegen. Vielmehr spielt die Vertragsart eine entscheidende Rolle für den Ausschreibungserfolg. Weiterhin informiert das Buch Aufgabenträger, Verkehrsverbünde und Betreiber über vielfach ungenutzte Anreizmechanismen und bestehende Risiken und gibt Handlungsempfehlungen zur Optimierung von SPNV-Vergabeverfahren.

Bestellmöglichkeit online unter [www.ESV.info/978 3 503 11423 8](http://www.ESV.info/978_3_503_11423_8) aus Anwaltschaft und Justiz, aus der Bundesnetzagentur und der Wissenschaft.

Az.: III/1 480-80 Mitt. StGB NRW März 2009

### *Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen*

Verena Göppert ist als Beigeordnete beim Städtetag NRW für den Bereich Kinder, Jugend und Familie zuständig. Markus Leßmann leitet als Erster Beigeordneter beim Landkreistag NRW das Sozial- und Jugenddezernat. Beide Autoren haben die Gesetzesentstehung von den Anfängen bis zum Gesetzesbeschluss persönlich begleitet.

Kommentar, 2009, 282 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 27,00 Euro, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Tele-

fon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; ISBN 978-3-8293-0848-9.

Am 1. August 2008 trat in Nordrhein-Westfalen das „Kinderbildungsgesetz (KiBiz)“ in Kraft. Neben der verstärkten Betonung des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen widmet sich das Gesetz insbesondere dem Ausbau der Betreuung von Kleinkindern und enthält erstmals auch ausführlichere Regelungen zur Tagespflege.

Der neue Kommentar will bei der praktischen Umsetzung Hilfe leisten und Antworten auf die in der Praxis auftretenden Fragestellungen geben. Die Erläuterungen zum novellierten Kinderbildungsgesetzes vermitteln aktuell alle wesentlichen Informationen zu den neuen nordrhein-westfälischen Regelungen. Sie ordnen dabei die fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in den Kontext der Entwicklung des Bundesrechts ein.

Der Kommentar bietet eine erste praxisnahe und leicht verständliche Erläuterung zum Gesetz. Dabei geht er einerseits auf die fachlich-inhaltliche Entwicklung der Tageseinrichtungen im Übergang vom Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zum KiBiz ein. Andererseits vermittelt er einen anwenderorientierten Überblick über das komplett neu gestaltete Finanzierungssystem.

Die erweiterte Verantwortung der kommunalen Jugendhilfeplanung wird ebenso dargestellt wie die Auswirkungen für die Einrichtungsträger. Die untergesetzlichen Regelungen wie die Verfahrensordnung und die Personalvereinbarung zum Kinderbildungsgesetz werden aufgeführt und erläutert.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW März 2009

### *Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen*

Menzel/Hamacher, Kommentar, 2. Auflage, 2009, 180 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0752-9, Preis 25,00 Euro. Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden

Das novellierte Bestattungsgesetz des Jahres 2003 führte nicht nur zu einer Rechtsvereinheitlichung, sondern auch zu einer deutlichen Reduzierung der bisherigen Regelungen zu diesem Rechtsgebiet. Dies hat zur Folge, dass manche Vorschriften sehr knapp gefasst sind, so dass sich deren Regelungsgehalt nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes erschließt.

Der leicht verständliche Praxis-Kommentar gibt dem Leser klare und eindeutige Informationen, die einen sicheren Umgang mit der Rechtsmaterie gewährleisten. Die 2. Auflage ist mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe wieder auf den neuesten Stand. So berücksichtigt der Kommentar die Änderungen, die sich bei der Prüfung von Grabmalanlagen ergeben haben. Zudem wird auf die Möglichkeit der Übertragung des Friedhofs auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts eingegangen. Darüber hinaus wird der Leser über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informiert. Zu nennen sind hier die öffentliche Ausschreibung bei der Verpachtung der Leichenhalle, die Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof, Umbettungen und Friedhofsgebührenrecht. Hinzu kommt neue Rechtsprechung zur Abgrenzung der Rechtspositionen des Friedhofsträgers und des Bestatters.

Die Arbeits- und Orientierungshilfe ist der ideale Ratgeber für Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, insbesondere die Friedhofsverwaltungen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Bestattungsinstitute, Friedhofs-Dienstleister, Kirchen, Verbände, Gerichte, Rechtsanwälte, interessierte Bürger(innen).

Die Kommentierung erfolgte durch Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der am Gesetzgebungsverfahren zum Bestattungsgesetz beteiligt war und über umfassende Kenntnisse aus der Beratungspraxis zum Friedhofs- und Bestattungswesen verfügt. Das Buch basiert auf der Darstellung „Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen“ von Claus Hamacher M. Jur., Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW März 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200